

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1805

8 (25.2.1805)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762954](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762954)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Beförderung.

I. Der Rentmeister Tannen ist auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, wegen anhaltender Kränklichkeit, seines bisherigen Dienstes, mit einer allerhöchst bewilligten jährlichen Pension, in Gnaden entlassen, und in dessen Stelle der bisherige Regierungs-Referendarius Schneiderman aus Friedeburg wiederum zum Rentmeister des Amtes Aurich bestellt, auch als solcher bereits verpflichtet und introducirt worden. Signatum Aurich, am 6ten Februar 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Citationes Creditorum.

I. Im Hypothekenbuch dieses Amtgerichts stehen auf den sub No. 7. catastrirten zu Fun-
nig belegenen Heerd Landes, groß $47\frac{1}{2}$ Diema-
then, mit Wohnhause und Garten, $\frac{1}{2}$ Manns-
Kirchenstuhl, 2 Frauens-Stellen und 8 Grä-
bern, welcher cum pertinentiis, vermöge Pro-
tocolli subhastationis de 6. April 1757, von
wespland Rathsverwandten Hermann Christian
Harmens zu Aurich Kinder und Erben an Al-
verich Dmmen Jacobs und Jacob Meents bey
Westerbeich per Mandatarium, darauf aber nach
dem öffentlichen Kaufbriebe de 10. Januar 1783
von gedachtem Alverich Dmmen Jacobs und den
Vormändern über die Kinder des Jacob Meents
hinwieder an den jetzigen Besitzer Hausmann Ja-
cob Alverich Dmmen zu Osterhusen verkauft,
und wovon das Kaufpretium bezahlet worden,
noch offen:

I. An Oneribus etc.

1) für Christian Eberhard Reimers propr. et
cohered. nom. den 25. July 1752 das Fidei-
commis auf den Heerd, in specie den Erb-
antheil des Hermann Ludwig Harmens, wo-
von das Datum des Documentis nicht con-
sirt, und

II. An Capitalien

2) für Christina Sophia, Wittwe Hegelorn,

ex obligatione de 18. März 1729, eingetra-
gen den 12. September 1747 — 1025 fl.
5 Sch.

3) für Johanna Christina Hegeler simil. de
2. July 1734, den 7. Nov. 1750 — 800 fl.

4) für dieselbe simil. de 1. May 1737, den
7. November 1750 — 300 Rthlr.

5) für Johanna Christina Harmens, wovon
aber nach dem Beylagen-Buche Bürgermei-
ster v. Wicht Creditor gewesen, de 19. Fe-
bruar 1743, den 7. November 1750 —
100 Rthlr.

Wann nun gedachter gegenwärtiger Eigenthü-
mer des Places, indem schon bey dem Verkauf
von 1757 solcher vom Onere fidei commissi li-
beriret, und die Bezahlung der Capitalien ge-
schehen seyn muß, die Inhaber der intabulirten
Documente aber von ihm nicht ausgeforscht
werden können, um ein Proclama nachgesucht;
so werden alle diejenigen, welche an die gedach-
te zu löschende 5 Poste, und die darüber aus-
gestellten Instrumente, als Fideicommiss-Ver-
rechtigte, Eigenthümer, Cessionarien, Pfand-
oder sonstige Briefs-Inhaber, Anspruch zu
machen vermeinen, hiemit edictaliter abgelad-
den, ihre etwaigen Ansprüche längstens in ter-
mino peremptorio den 13. März 1805 bey die-
sem Amtgerichte anzumelden und deren Richtig-
keit nachzuweisen, unter der Warnung: daß in
dessen Entstehung nach Ablauf des Termins und
alsdann abgeleiteten Manifestations-Eide die
etwaigen Prätendenten zum immerwährenden
Stillschweigen verwiesen, und die Amortisation
und Löschung im Hypothekenbuche erkannt wer-
den solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 3. December
1804. Moehring.

2. Auf Ansuchen des Dirck Rost werden
alle an die ihm vom Kaufmann Schomerus und
Michel Washagen verkaufte Adterey in Egel,
einigen Anspruch, Forderung oder Käufers-
Recht zu haben vermeinen, hiemit edictaliter
ci-

citiret und verablabet, am 1. März f. anhero zu erscheinen, ihre Forderungen und Näherrecht anzugeben, unter der Warnung, daß die, welche alsdann nicht erscheinen, noch ihre Forderungen und Näherkaufs-Recht angeben, mit ihren Ansprüchen abgewiesen und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 10. Decem-
ber 1804. Schuederman.

3. Auf dem Fol. 21. Vol. XIV. Hypo-
theken-Buchs Fleckens Leer registrirten Hause
mit Scheune, Garten und Zubehör, an der
Straße zwischen den beyden Pütten belegen,
welches der Vogt Johann Herrmann Bruns öf-
fentlich hat verkaufen lassen, und der Jann Pe-
ters Huisman jeho eigenthümlich besiget, ste-
hen annoch folgende Eintragungen im Hypothe-
ken-Buche offen und ungelöschet:

1) 1735 den 11ten May hat B. v.
Dranten u. n. Hilcke v. Saling
eintragen lassen ein Capital ad
1000 fl. Ostfriesisch, welches ad
pag. 100. prot. contr. befindlich
registrirret worden.

Dieses Intabulatum ist nach Angabe des Johann
Herrmann Bruns vorlängst abgetragen, das
originale Schuld-Instrument nebst gehöriger
Quitung kann indessen nicht aufgefunden und
produciret werden, so wenig als die Erben des
B. v. Dranten und der Hilcke v. Saling Behuf
Quitungs-Leistung haben namhaft gemacht wer-
den können; eine beglaubte Abschrift des Schuld-
Documents ist, wegen nicht aufzufindenden Con-
tracten-Protocoll-Buchs vom Jahre 1735 gleich-
falls nicht beygebracht worden.

2) 1748 den 27sten May pag. 1234
für Administrator Rösing 1000 fl.
Dieses Intabulatum ist nach Angabe des Johann
Herrmann Bruns und der bernommenen Erben
des Creditoris wahrscheinlich vorlängst abgetra-
gen, das originale Schuld-Dokument nebst ge-
höriger Quitung kann aber nicht produciret wer-
den; die Obligation ist am 1sten May 1743 von
Philipp de Boden Wittwe Schwantje Hoites
privatim zu 4 Procent Zinsen ausgestellt, laut
Nachfüge vom 28sten October 1747 auf 5 Pro-
cent Zinsen erhöhet und die Protocollation der
Schuld bewilliget worden.

3) 1750 den 4ten Martii pag. 180
für E. G. Theune 230 fl. 13½ sbr.
Dieses Capital soll vorlängst abgetragen seyn,

jedoch kann darüber das originale Schuld-In-
strument — welches Philipp de Boden Wittwe
Schwaantje Hoites für empfangene Waaren und
gegen gebührende Zinsen am 20sten Januar 1750
ausgestellt hat; — oder Quitung so wenig von
Johann Herrmann Bruns, als wenig von E. G.
Theune Erben beygebracht werden.

4) den 5ten Martii pag. 182 für
Harm Blickslagers Wittwe 236 fl.
17 sbr.

Diese Schuld ist von Philipp de Boden Wittwe
Schwaantje Hoites zufolge Obligation vom 30.
Januar 1750 gegen 5 Procent Zinsen durch rich-
tige Abrechnung von empfangenen Bieren con-
trahiret worden; das originale Schuld-Docu-
ment nebst Quitung kann aber nicht produciret
werden, wenn gleich nach Angabe des Johann
Herrmann Bruns und der Erben der Gläubig-
erin der Abtrag vorlängst erfolgt seyn soll.

5) 1755 den 3ten Martii pag. 140
für J. E. Gölner auf Tobias
van Dranten Ehefrauen Antheil
200 Reichsthaler.

Dieser Schuld-Posten soll vorlängst abgetragen
seyn, das originale Schuld-Dokument nebst
Quitung kann aber nicht produciret werden, auch
sind die etwa noch lebenden Erben des Gläubig-
ers unbekannt; die Obligation ist von den Ehe-
leuten Tobias van Dranten und Altje Bode an
den Herrn Secretario J. E. Gölner über 200
Rthlr., zu 54 sbr. Ostfriesisch, in guten voll-
wichtigen Ducaten auf ansehenden Imo May
mit gehöriger monatlicher Interesse abzutragen,
am 13ten December 1754 solidarisch ausgestellt,
und am 3ten Martii 1755 von Altje Bode
nochmals anerkannt worden.

6) 3335 Rthlr. (Dreytausend drey-
hundert dreißig fünf Reichstha-
ler in Gold, welche die Witt-
we Bruns dem Vogten Bruns,
vermöge Instruments de 8. Fe-
bruar 1788, mit 5 Procent Zinsen
schuldig geworden, sind in so-
ferne diese Gelder nicht aus der
ihm cedirten Erbschaft des Ge-
org Stuart geldset werden könn-
en, ex decret. de 16. Februar
1788 auf dieses Immobile einget-
ragen worden.

Das Schuld-Instrument ist von des wendland
Vogten Conrad Arnold Bruns Wittwe, Anna
Dor



Dorothea Meyer, an ihrem Sohn, Johann Hermann Bruns über berechnete liquide und erweissliche, speciell nachhaft gemacht: Vorschüsse zur Haushaltung, gegen 4 Procent Zinsen, und daß das Capital, in so ferne aus der cedirten Erbschaft des Georg Stuart solches nicht kommen möchte, erst bey ihrem Sterbetage fällig seyn solle, zu Leer den 8ten Februar 1788 notariell ausgestellt worden; der Gläubiger Johann Hermann Bruns bewilliget zwar die Löschung dieses Postens, kann aber das originale eingetragene Schuld-Instrument nicht produciren, indem er solches vor längerer Zeit aus einem Versen entzwey gerissen und im Ofen verbrannt haben will.

Auf Ansuchen des Vogten Johann Hermann Bruns und des jetzigen Besitzers Fann Peters Huismann, ist, Behuf Löschung obiger Inhabulaturum, heute diese Edictal-Citation mit einem Termine von Drey Monaten erkannt, und es werden Eigenthümer und alle Inhaber obgedachter Schuld-Documente, deren Erben, Cessionarien, Pfand oder sonstige Briefs-Inhaber, hiemit vorgeladen, am

Freitage den 15. März 1805,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem hiesigen Amtgerichte, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, weshalb sie sich an die Justiz-Commissions-Räthe Sittichoff, Schroeder und Hoeting, und an die Justiz-Commissarii Kirchhoff und Detmers wenden können, zu erscheinen, ihre etwaige Ansprüche anzugeben und solche gebührend zu bescheinigen, unter der Verwarnung: daß die Schulddocumente der aufgebotenen Posten für amorph erklärt, und nach rechtskräftig gewordenem Präclussions-Urtheile, mit Löschung derselben bey dem Hypothekuen-Buche sofort verfahren werden solle.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 24sten November 1804.

Olbenhove.

4. Nachdem über des weyl. Syhrichters Witt Uken sämtliche, aus verschiedenen ansehnlichen Grundstücken, Hausgeräthe u. und ausstehenden Forderungen bestehende Nachlassenschaft, per decretum vom heutigen Dato der generale Concurs erbsnet worden; so werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Gemeinshuldners hiedurch verablädet, ihre Ansprüche und Forderungen an dessen Concurs-Masse spätestens in dem auf den 20. März a. l. praefi-

girten Angabe-Termin des Vormittags um 10 Uhr gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß diejenige, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren etwaigen Forderungen an die Masse präcludiret und ihneu deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Nordae in Curia, den 24. Nov. 1804.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

5. Nachdem wider Albert Hellmers, halber Rüter zu Lange, im Amte Upen, ist dessen Erben, Schuldenhalber, die Vergantung erkannt; Als werden zu deren Ausführung folgende Termini hiemit angesetzt:

Erstlich auf den 2ten März, da die Creditores ihre Forderungen, bey Verlust derselben, gehörig angeben, und vermittelst in Händen habenden Original-Documenten bescheinigen, Communis Debitor auch sodann in Person, mit anhero zu erscheinen, und auf die von den Creditoren angegebene Schuldpöste, ob er selbige gestehe oder abläugne, zu antworten schuldig und gehalten seyn; widrigenfalls selbige, sammt und sonders für gestanden und liquide angenommen werden sollen.

Zweytens auf den 16ten März, um dasjenige, so zum Beweis oder Behauptung eines jeden Forderung, etwan noch übrig oder nöthig, vollends beizubringen, zu deduciren und zu liquidiren, bey obgedachter Verwarnung, daß wer in diesem Termino deductionis den Beweis seiner Forderung nicht völlig führet, derselbe in contumaciam damit nicht weiter gehört werden solle.

Drittens auf den 30. März das Prioritäts-Urtheil anzuhören, und

Viertens, woserne davon nicht appelliret würde, auf den 27. April d. J. der wirklichen Vergantung oder Löse des Concurs-Guts beizuwohnen.

Wer nun wider obgemeldten Debitorem einige Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinet, hat sich an ermeldten vier Tagen, absonderlich aber bey der Vergantung oder Löse des Concurs-Guts in hiesigem Landgerichte, entweder in Person oder durch genugsamen Bevollmächtigten, einzufinden, und sein Bestes zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu gewärtigen.

Neuenburg, den 10. Januar 1805.

Hers

Herzoglich Holstein-Oldenburgisches, in den Aemtern, Neuenburg, Upe und Rastede, wie auch Vogteyen Fahde und Zwischenahn, verordnetes Landgericht. F. v. Halem.

6. Der Arbeiter Peter Coords und dessen Ehefrau Meike Willms zu Odersum, haben von dem dasigen Arbeiter Jan Oken Janssen die Südwestliche Seite desselben Hauses hinter der Odersumer Kirche, bestehend aus einer Küche und einem Hinter-Raum, nebst dem Südwest vor selbigem belegenen Acker, lang pl. minus 130 Fuß und breit 24 Fuß, sodann dem Nordwärts belegenen halben Acker, lang plus minus 64 Fuß und breit 15 Fuß, wie auch dem Süd-Ost belegenen Ende Ackers, lang pr. pr. 25, und breit 15 Fuß, durch gerichtlichen Vertrag vom 22sten November vorigen Jahres aus freyer Hand angekauft, und zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekannte Real-Prätendenten ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht.

Es werden demnach alle diejenigen, welche auf vorermähnte Hauses- und Grundes-Antheile aus irgend einem Grunde ein Mit-Eigenthum, Benäherungs-, Pfands-, den Nutzungsertrag schmälerndes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen möchten, hiermit edictaliter aufgefordert, solches innerhalb 6 Wochen, und spätestens am

Donnerstag den 14. März instehend, Vormittags 10 Uhr

entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben, und gebühlich zu bescheinigen. Unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit allen ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die mentionirte Immobil-Antheile werden präcludirt und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden.

Geben Odersum in Judicio, den 21. Januar 1805. Müller.

7. Nachdem über die, bloß aus wenigen Activis und Mobilien bestehende unzulängliche Vermögens-Masse des Färber- und Gläsermeisters Meike Lammerts Prull und dessen Ehefrau Weeste Janssen, zu Odersum, betragend den Werth von ungefähr 100 fl., Einhundert Gulden preussisch Silber-Courant, der Concurd eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachter Masse aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen

möchten, hiermit verabladet, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens am Donnerstag den 14. März instehend Vormittags präcise 10 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu die in Embden wohnende Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Mencke, Meimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, ad Acta gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, sodann über das Cessiones-Gesuch der Gemeinschuldneren sich zu erklären, unter der Warnung,

daß die Außenbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt werden sollen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch Seitens ihrer die Bewilligung des Cessiones-Gesuchs angenommen werden wird. Geben Odersum in Judicio, den 21sten Januar 1805. Müller.

8. Ad instantiam des Jacob Janssen im halben Monde, werden alle und jede, welche auf das von der Elise Janssen, dem weyl. Matthees Tjarks abbenäherte, dem Prolocanten in Seikau verliehene und nun hier von selbiger unter Assistenz ihres gewesenen Beystandes Harm Hinrichs privatim verkaufte Ein Diermath Landes im Heidkamp, von dem weyl. Rudolph Caspers herrührend, ein Servitutis Näher-Erb-Pfands- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, hiermit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in terminis reproductionis den 28. März bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben und zu justificiren, maßen nach Ablauf des Termini Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 21. Januar 1805. Kettler.

9. Die weyland Martje Jacobs Waten besaß gewisse 6 Grasen Landes unter Zengum, am Speck-Wenne-Wege gelegen, welche theils von ihrer Mutter, des weyland Jacob Hemmen Wittwe, Lutgert Jacobs geerbet, und theils von ihren Miterben in der Theilung ihrer mütterlichen Erbschaft an sich gebracht hatte. Hierauf erbten des Jacobus Waten 3 Kinder, Jan,

Zu, Lutgera und Sara Waten diese 6 Grafen per testamentum der Martje Jacobs Waten, und von diesen Besitzern kaufte der Hausmann Johann Georg Schröder diese Immobilien aus der Hand an, welcher Letzterer zur Sicherheit wider alle unbekannte Real-Prätendenten Edictales extrahiret hat, so dato erkannt worden.

Demzufolge labet das Königl. Amtgericht zu Emden hierdurch alle und jede, welche an den erwähnten 6 Grafen ein Erb- Eigenthums- Meunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzung- Ertrag schmälendes oder ein anderes dingliches Recht zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vor, ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten spätestens aber den 2ten April a. f. des Vormittags 10 Uhr vor diesem Gerichte anzugeben, und zu rechtfertigen, widrigenfalls sie mit denselben präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Geben Emden un. Königl. Amtgerichte, den 21. December 1804. Deimers.

10. Auf Instanz des Kaufmanns Tobias Wissering zu Leer, ist wegen

1) eines, vermög. öffentlichen Kaufbriefes de 27. Juny 1804 von dem Kaufmann Gerrit de Leer zu Leer öffentlich angekauften, zu Leer an der Nierstraße belegenen, gegen Osten an dem Hause des Garrelt Maeten de Fries, jetzt Sander Prillers Kinder, und gegen Westen an dem Hause des Kaufmanns Willelm Wissering beschwetteten Hause; so dann

2) eines dahinter liegenden, im Osten an Harm N. Grabentein, und im Westen an Willelm Wissering beschwetteten Gartens, und deren Kaufgelde, dato hodierno der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Alle und Jede, welche an obbemeldete Immobilien oder deren Kaufgelde, aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, werden hiernit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 26. März 1805 Morgens 9 Uhr, coram Deputato, Referendario Krumping, anzugeben und zu justificiren; widrigenfalls sie damit in Rücksicht dieser Immobilien und deren Kaufgelde gegen den jetzigen Besitzer Tobias Wissering und gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden mögte, präcludiret, und zum immerwährenden

Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 16. December 1804. Oldenbove.

II. Ad instantiam des Hausmanns Jhbe Albers in Menstede, werden Alle und Jede, welche auf die von Harm Theessen Harms herrührende, auf dessen Tochter Tebbe Harms vererbte, von dieser und ihrem Ehemanne Jhbe Albers an Beyert Cornelius privatim verkaufte und darnach von Provoquanten für seine minorennen Kinder, Almt Christine und Altert Jhben, jure retracto an sich gebrachte Warfstätte, bestehend aus einer Behausung und Garten zu Arle, in der Süder-Ende belegen, ein Servituts- Näher- Erb- Pfand- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen mögten, hiernit peremptorie vorgeladen, innerhalb drey Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 2. April bevorstehend, Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, maßen noch Abkauf des Termini Acta für beschloffen erachtet, und diejeniaen, so sich nicht gemeldet haben, mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen befalls ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Deßgleichen werden auch Alle und Jede, welche auf die unten benannte, angeblich vorlängst abbezahlte und zu löschende Schuldforderungen, als

1) 150 fl., sind eingetragen den 24. December 1746, p. 724. Lit. E., so Besitzer von der Witwe Dijen zinsbar aufgenommen;

2) 150 fl., sind eingetragen den 24. July 1756, Lit. G. p. 356 sqq., so Besitzer von den Armentvorstehern zu Arle, zum Behuf der dem Mundloch Befehls wieder abbezahlten 150 fl., zinsbar aufgenommen,

worüber die originalen Schuld-Instrumente nicht beygebracht werden können, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche machen zu können vermeinen, eum termino von 3 Monaten, et praecclusivo den 2. April bevorstehend, auf gleiche Weise zur Angabe aufgefordert, unter der Warnung:

daß wider die Ausbleibenden die Präclusoria erdfinet, sie mit den etwa gehaltenen Ansprüchen an das obbeschriebene Grundstück präcludiret, die aufgetobenen Instrumente amortisiret und im Hypothecquen-Buche gelöscht werden.



werden sollen.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den
18. December 1804. Kettler.

12. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind
ad instantiam der Eheleute Thomas Lebben
Bregters und Heepke Harms zu Wolthufen,
Edictales wider alle und jede, welche auf das
durch provocantische Eheleute von denen Eheleu-
ten Heise Janssen Borgman und Imke Hinrichs
Sluiter privatim angekauft Wohnhaus und Stall
in der Veuljenstraße, in Comp. 13. Nro. 68. b
aus irgend einigem Grunde einen Real-An-
spruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-
Recht zu haben verwehren, cum termino von
drey Monaten et reproductionis praeclusivo
auf den 6ten April nächstkünftig Vormittags um
10 Uhr zur Angabe und Justification auf dem
Rathhause, unter der Warnung erkannt: daß
jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das
aufgebotene Haus c. a. präcludiret und ihm so-
wol gegen die Provocanten als gegen die sich et-
wa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschwei-
gen auferleget werden soll.

Signatum Emden aufm Rathhause, den 24sten
December 1804.

13. Beym Greescholschen Amtgerichte ist
citatio edictalis zur Angabe und Justification
wider alle und jede, welche auf das von des weyl.
Hausmanns Berend Janssen Wittwen, Aylke
Avelts, öffentlich verkaufte, von dem Chirurgo
Dirck Janssen Meinhardi, Gastwirth Ute Mat-
thias Janssen und Harm Roelofs Janssen erkans-
tene und, nachdem die beyde letztere ihre An-
theile dem gedachten Chirurgo Meinhardi cedir-
ret, von diesem und dessen Ehefrauen Elke Ed-
zards an den Schuster Peter Hinrichs Hayunga
und Böttcher Focke Gerdes cedirte, zu Groot-
hufen belegene, Haus nebst Garten und Tobten-
gräber, einen Real-Anspruch, Forderung, Nä-
herkaufs- Diensthbarkeits- oder sonstiges Recht
zu haben verwehren, cum termino von 9 Wo-
chen et praeclusivo auf den 21. März nächst-
künftig, bey Strafe eines immerwährenden
Stillschweigens, erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 7ten
Januar 1805.

14. Es befigen

1) der Schiffer und Landgebräucher Duke Harms
auf dem Jherings-Fehn

Ein Stück Grundes auf dem Neuen-Fehn,
an der Ostseite der Kinder-Wiecke, pl.

min. $\frac{1}{2}$ Diemath groß, auf der Charte des
Neuen-Fehns mit Nro. 74. bezeichnet,
2) der Landgebräucher Johann Harms Dulse
baselbst, gleichfalls

Ein Stück Grundes auf dem Neuen-Fehn,
an der Ostseite der Kinder-Wiecke, pl. min.
 $\frac{1}{2}$ Diemath groß, Nro. 75. der Charte,

3) des Schiffszimmermanns Harm Walsen Jans-
sen baselbst Ehefrau, Trientje Hinrichs See-
mann, auch

Ein Stück Grundes auf dem Neuen-Fehn,
an der Ostseite der Kinder-Wiecke, pl. min.
 $\frac{1}{2}$ Diemath groß, Nro. 76. der Charte,
welche folgendergestalt auf sie devolvirt sind.

Die Stücke Nro. 74. und 75. haben der
weyl. Criminal-Rath Kettwig und dessen auch
weyl. Ehegenossin, geb. Hume von Manders-
toun, den weyl. Eheleuten Gerb Janssen (Waf-
seler) und Geepke Laurenz, und den weyl. Ehe-
leuten Hinrich Gerdes und Wendel Gerdes, an-
no 1758 in Afler-Erbpacht verliehen. Bey der
Aufhebung der Communion erhielten jene das
Stück Nro. 74. als die südliche Hälfte, und
diese das Stück Nro. 75. als die nördliche Hälfte
des Ganzen, zum privativen Eigenthum. Aus
dem Nachlasse der weyl. Eheleute Gerb Janssen
(Wasseler) und Geepke Laurenz auf dem Sticks-
camper-Fehn, wurde das Stück Nro. 74. ihrer
Tochter Wäbke Gerdes und deren Ehemann
Johann Jürgens baselbst übergetragen. Dief
verkauften es in anno 1789 privatim an den
Walse Harm Jobus, Schiffer und Landgebräu-
cher auf dem Jherings-Fehn, und letzterer ver-
kaufte die Stücke Nro. 74. und 76. zusammen
an den Duke Harms.

Das Stück Nro. 75. ist in der Erbsonde-
rung des Nachlasses der weyl. Eheleute Hinrich
Gerdes und Wendel Gerdes, angeblich ihrem
auch weyl. Sohne, Gerb Hinrichs, von dessen
Schwester Antje Hinrichs, jetzo des weyl. Mein-
bert Janssen Seemann Wittwe, auf dem Neuen-
Fehn, zum privativen Eigenthum abgestanden,
von dem Gerb Hinrichs im Jahre 1788 an den
Walse Harms Jobus privatim verkauft, ein
Paar Jahre nachher aber an des Verläufers
Tochter, Antje Gerdes, des Garrelt Eilers
auf dem Neuen-Fehn, Ehefrau, in Näherkauf
abgetreten, welche es im Jahre 1797 durch ih-
ren Ehemann, an den Johann Harms Dulse
privatim verkauft hat.

Das Stück Nro. 76. ist von dem weyl.
Eric

Criminal-Rath Rettwig und dessen auch weyl. Ehe-Genossinn im Jahre 1758 den Eheleuten Meindert Janssen Seemann und Antje Hinrichs in Erbpacht verliehen, nach dem Absterben des Meindert Janssen Seemann aber von dessen Wittwe propr. et liberor. noie., ohngefähr im Jahre 1789 an den Waise Harms Jobus auf dem Fherings-Fehn, und von diesem neuerlich mit dem Stücke No. 74. an den Duke Harms dafelbst privatim verkauft, jedoch durch die Trientje Hinrichs, des Schiffszimmermanns Harm Balsen Janssen auf dem Fherings-Fehn Ehefrau, als eine Enkelin des weyl. Meindert Janssen Seemann und dessen Wittwen Antje Hinrichs retrahirt.

Auf Instanz der bemelbeten jetzigen Besitzer werden nun vom Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf die gedachte drey an einander liegende Stücke Landes oder auf die Pre-tia resp. Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienfbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstige Real-Ansprüche haben mögten, öffentlich vorgeladen, solche spätestens am 26. März d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Fhering, Adv. Fisci Liaden ic., auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, und ihm so wohl gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 2ten Januar 1805. Lelting.

15. Der weyl. Nicht Aults besoff zu Loppesum ein Warfhaus und vererbte solches Immobile auf seine beyden Kinder Aylt — und Waise Nicht; welcher letzteren es sodann, in der Erbtheilung, von ihrem Bruder in alleinigen Eigenthum übertragen wurde. Diese ließ es hierauf öffentlich verkaufen, und wurde dessen Sohn Harm Edden, als meistbietenden Käufer desselben, welcher es sodann, vermöge gerichtlichen Kaufbrieses vom 20. December 1804 an den Arbeiter Jan Hemmen aus der Hand wiederum verkaufte.

Da nun letzterer, zur Sicherheit wider alle etwaige unbekante Real-Prätendentes, auf die Erlaffung eines öffentlichen Aufgeböth angetragen hat, welches auch dato erkannt worden; so werden von dem Königl. Amtgerichte zu Em-

den Alle und Jede, welche an diesem Immobile etwa ein Erb- Eigenthums- Pfand- Benäherungs- Dienfbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern des, oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen mögten, hierdurch edictaliter vorgeladen, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 9 Wochen und längstens in termino reproductionis den 25ten März a. c. Vormittags 10 Uhr hieselbst anzugeben und gehörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwa nachher anzubringenden Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; auch dem jetzigen Besitzer das aufgeböthene Immobile Spruchfrey in Eigenthum adjudicirt werden wird.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 3ten Januar 1805. Detmers.

16. Da über das Vermögen des Schiffers Harm Carls auf Nessumer-Sohl per Decretum vom 30. August c. der generale Concurs eröffnet ist; so werden dessen sämtliche Gläubiger hiemit vorgeladen, in termino reproductionis den 23ten März cur. Morgens 9 Uhr vor dem hiesigen Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und zu justificiren, unter der Verwarnung: daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an die Masse ab, und zu einem ewigen Stillschweigen hinverwiesen werden sollen.

Zugleich werden denjenigen, welche nicht persönlich erscheinen können, die Justiz-Commissarien Loth und Arends vorgeschlagen, sich an einem derselben zu wenden, und ihn mit Vollmacht zu versehen.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 28. December 1804. Kettler.

17. Nachdem über das Vermögen des Bäckermeisters Hinrich Heyles Müller, bestehend aus dem unbeträchtlichen Mobiliare, in verschiedenen über 200 Rthlr. sich betragenden, jedoch sehr unsichern und noch streitigen Activis, der Concurs eröffnet worden; so werden hiemit alle und jede, die an denselben aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung haben, aufgefordert, sich damit innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino connotationis den 26. März a. fut. coram Deputato Assessore Schmid zu melden und die Gründe und Beweismittel anzugeben, unter der Warnung, daß, wenn sie nicht persönlich oder durch zulässige Bevollmächtig-

figte, als zu welchen denen es an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissions-Räthe, Sätthoff, Hding, Schröder und die Justiz-Commissarien Kirchhoff und Detmers benannt werden, erscheinen, sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Resolutum Leer im Amtgerichte, den 12. December 1804. Oldenb. v.

18. Auf Ansuchen des Schmiedemeisters Johann Specht in Repsholt, werden alle an die ihm gegen Grundhener zum Hausbau überlassene 2 Aecker der ersten Pastorey zu Repsholt, einigen Anspruch oder Benäherungs-Recht zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citiret, am 19. März anhero zu erscheinen, ihre Forderungen und Benäherungs-Recht anzugeben und zu rechtfertigen, unter der ausdrücklichen Warnung: daß die, welche alsdann nicht anhero erscheinen, noch ihre Forderungen und Benäherungs-Rechte angeben, von gedachtem Grundstücke ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 12. Februar 1805. Schneideman.

19. Ad instantiam des weyl. Otte Müllers Ehefrau, Gesche Kemmers Müller zu Neustadtgödens, qua Vormünderin ihrer sämtlich noch minorennen Kinder, sind edictales wider alle und jede, welche auf das, jenen Kindern von ihrem weyl. Großvater Kemmer Martin Müller per testamentum de 29sten November 1784 legatirt worden, von deren Mutter aber ad dies vitae usufructuaria possedirt werdende, in der Kirchstraße zu Neustadtgödens situirte, sub No. 45. des Hypothequen-Buchs registrirte Haus cum annexis, aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et reproductionis praeclusivo auf den 13. April 1805 Vormittags 10 Uhr zur Angabe im hiesigen Landgerichte unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebothene Haus cum annexis präcludiret, und ihm sowohl gegen die Otte Müllerschen Kinder, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Goedens im Landgerichte, den 26. Januar 1805, v. Mezner.

20. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Kaufmanns Albert E. Alberts citatio edictalis wider alle und jede, welche auf ein hinter dem im Osterkluft 2ten Kott sub No. 74 am neuen Wege befindlichen Hause des Wittenbergs Harm Willms belegene, im Osten an den großen Hinterlohne gränzende Stück Gartens Grund, welches Provocant vermdge Kauf-Contractis d. d. 8. hujus mens. von dem Harm Willms privatim angekauft hat, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs-Recht, oder sonstige Real-Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 10ten April Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen auf bemeldeten Garten Grund präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Nordae in Curia, den 28. Januar 1805.

Amts-Verwalter, Bürgermeister und Rath. 21. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz der Eheleute Johann Hinrichs und Grestje Harms zu Strackholt, Alle und Jede, welche auf das, von dem Warfsmann Friedrich Janssen Alberts und dessen Ehefrau, Rixte Lüben daselbst, an sie privatim verkaufte, zu Strackholt belegene Haus mit Garten, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- oder Ertrag der Nutzung schmälendes Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 23. April d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers u., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die neue Warfstädte präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 20sten Januar 1805. Telking.

22. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Brune Bruns, Dienstknicht zu Vagband, Alle und Jede, welche auf das im Jahre 1784 durch den Colonisten Ose Janssen auf Woffebarg, bey Strackholt, öffentlich erkandene und von diesem jetho an den Provocant



santen privatim verkaufte zu Strackholt belegene Haus mit Garten und Aufschlags. Berechtigung für einen neuen Barf, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 23ten April dieses Jahres, persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien, Fhering, Ljaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Nürich anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt und ihm sowohl gegen den Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Nürich im Amtgerichte, den 28sten Januar 1805. Telling.

23. Ueber des am 4ten April 1804 zu Leer verstorbenen Domainen- Rath's und Rentmeisters Martin Heinrich Dissen hinterlassene Vermögen, bestehend

- a) in dem Ertrage des eidlich taxirten Werths des Salz- Magazins,
 - b) in einigen Activis und etwas baarem Gelde,
 - c) in dem Ertrage der verkauften Mobilien, Gemälden, Kupferstichen und Bücher,
- auf den Antrag des Beneficial- Erben, Regierung- Rath's Dissen der erblichliche Liquidations- Prozeß eröffnet, und terminus zur Angabe der Forderungen oder sonstigen Ansprüchen und zur Nachweisung der Richtigkeit derselben von 3 Monaten und specialiter auf den 30sten April a. c. Vormittags um 9 Uhr coram Deputato, Regierung- Rath Detmers angesetzt worden. Es werden dahero sämtliche Gläubiger und Prätendenten aus welchem Grunde es sey, durch dieses öffentliche Proclama, welches auch den hiesigen Wochenblättern inserirt worden, hiedurch vorgeladen, vor dem erwähnten Deputato auf der Regierung entweder selbst, oder durch zulässige Bevollmächtete, wozu ihnen bey etwa fehlender Bekanntschaft die hiesige Justiz- Commissarii, Adv. Fisci Fhering, Adv. Fisci Liaden, sodann Stürenburg, Detmers und Weber vorgeschlagen werden, zu erscheinen, sämtliche zur Justification ihrer Ansprüche dienende Documente in originalibus mitzubringen, mit dem Beneficial- Erben oder dessen Mandatario über die Liquidität und mit den Mitgläu-

bigern über die Priorität ihrer Forderungen zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung sowohl über die Liquidität als Priorität in dem abzufassenden Classification- Erkenntniß rechtliche Entscheidung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubigern von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Sodann werden diejenigen, welche etwa Pfänder in Händen haben mögten, aufgefordert, selbige anhero an das Regierungs- Depositarium, jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn dennoch einem andern etwas ausgeliefert würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit hergetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Sachen dieselbe verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand und andern Rechtes für verlustig werde erkläret werden.

Nürich, den 7ten Januar 1805.

Rödnigl. Preuss. Ostfriesische Regierung.

24. Der Kaufmann Jan H. Coerdes in Emden erstand, stante matrimonio mit Johanna Chastie ein Haus und Garten, die Sternburg oder Bommeret genannt, ohnweit der Stadt Emden außer dem neuen Thore gelegen, von des weyl. Gastwirths Christoph Heinrich Glusfing Kindern erster und zweyter Ehe bey öffentlicher Subhastation und verkauften darauf oberwähnte Eheleute dieses Immobile an den hiesigen Zimmermeister Warner Pauls aus der Hand, welcher letzterer zur Sicherheit wider alle unbekannt Realprätendenten ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht hat, so dato erkannt worden. Es werden daher vom Rödnigl. Emden Amtgerichte hierdurch alle und jede, welche an besagtem Immobile ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern des oder ein anderes dingliches Recht zu haben vermeinen möchten, öffentlich vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb drey Monaten, spätestens aber in termino den 29. April a. c. des Vormittags 10 Uhr anhero zu melden und selbige zu justificiren, widrigenfalls sie damit präcludiret und zum ewigen

(No. 8. V.)

Still.

Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Sign. Emden im Königl. Amtgerichte, den 22. Januar 1805. Detmers.

25. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist ad instantiam der W. Elisabeth, gebornen Ludemann, des weyl. Mauergesellen Friedrich Weidners Wittwe daselbst, wider des besagten Friedrich Weidners etwaige Vertrags- Testaments- oder Intestat- Erben eine Edictal- Citation erkannt.

Es werden bannenhero alle diejenige, welche an besagte Erbschafts-Masse des F. Weidner, bestehend in der Hälfte eines dazu gehörigen für 100 Rthlr. angekauften und mit Schulden beschwerten Hauses, aus einem etwaigen Vertrag, Testament, oder ab intestato ein näheres oder gleich nahe Erbrecht als die Wittve zu haben vermeinen, hiermit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabladet, um innerhalb 6 Wochen, längstens aber in dem auf den 30. März a. c. des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause coram Deput. Senat. de Pottere angeordneten Reproductions-Termino ihr etwaiges Erbrecht entweder in Person, oder durch hinlänglich instruirte Mandatarien, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien Blum, Mencke und Hüllesheim vorgeschlagen werden, gehörig anzumelden und gesetzlich zu justificiren, unter der Verwarnung: daß im Fall des Ausbleibens die Extrahentin für den rechtmäßigen Erben angenommen, ihr als solchem der Nachlaß zur freyen Disposition verabsolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig; von ihr weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn soll.

Signatum Emden auf dem Rathhause, den 3. Februar 1805.

Jussu Senatus. de Pottere, Secr.

26. Dem Greetfelschen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch weyl. land Geelke Peters von ihrem weyl. ersten Ehe-manne, Deichrichter Harm Freese, ex testamento geerbt, nach deren Absterben auf ihre, in zweyter Ehe mit dem Deichrichter Heye Rein-ders Wäscher zu Rorichum, erzeugte Tochter,

Antje Heyen Wäscher, vererbte und nachdem auch diese verstorben, von deren Vater, sodann ihrer Mutter, Geelke Peters, Geschwistern, Hausmann Peter Cornelius Peters auf Ahland, Meentke Peters, des Engelbert Dircks zu Neugrodenbeer, Greetje Peters, des Nummer Dircks in dem Marsch und Engel Peters, des Egge Dircks zu Grimerzum Ehefrauen und des weyl. Erb Peters zu Wirdum Kinder Vormännern, Berend Jan Dircks et Conf. durch einen Vergleich dem Willem Cornelius Peters zu Wirdum cedirte von diesem im December vorigen Jahres öffentlich verkaufte von dem Kirchvogten Jacob Janssen Cornelius auf Soltenland ersandene unter Wirdum belegene $3\frac{1}{2}$ Grasen Landes, einen Real-Anspruch, Forderung, Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et praclusivo auf den 25. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 21sten Januar 1805.

27. Auf Ansuchen des Kaufmanns Hironimus Carl Johann Langius zu Leer ist wider sämtliche Prätendentes des durch Provocanten öffentlich von den Executoribus testamenti des weyl. Laurenz Schröder zu Emden, Medicinal-Rath Wickers und Controleur de Pottere erstandenen Hauses, am Ufer zu Leer belegten, Fol. 25. Vol. IV. Hypotheken Buchs Fiedens Leer, registriret, nebst dahinter befindlichen Gartens, zweyer Scheunen, eines Packhauses und 4 Gräber auf dem reformirten Kirchhofe zu Leer, sodann des Kaufgelbes, der Liquidations-Prozeß dato eröffnet.

Es werden demnach Alle und Jede, welche an diese Immobilien und dessen Kaufgeld aus Erb-Pfand: eiuem den Nutzungs- Ertrag schmälernden Dienstbarkeits- oder sonstigen Reals Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens in termino connotationis den 30sten April a. c. in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen, so es an Bekantschaft fehlen möchte, die hiesigen Justiz-Commissions-Räthe, Sütthoff und Höting, sodann die Justiz-Commissarien Detmers zu Leer und Kirchhoff zu Weener vorgeschlagen werden, zu melden und die Beweismittel anzugeben, und in originalen Briefschaften zu produciren, unter der Warnung:

daß

daß die Nichterscheinende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das Grundstück präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld etwa vertheilet wird, auferlegt werden soll.

Reer im Amtgerichte, den 9ten Januar 1805.
Oldenhove.

28. Ad instantiam des Johann Ihmels von der Oster-Goldbinner-Colonie, im Amte Berum, werden Alle und Jede, welche auf das von Königl. 10. Kammer dem Hapung Peters in Erbpacht verliehene von diesem an Provoquanten privatim verkaufte auf dem breiten Felde, bey Kloster Goldinne, belegene Colonat, groß 1 Diemath 270 Ruthen, woran ins Osten Lüdde Peters, ins Westen Johann Ihmels schwebten, ein Servitut: Näher: Erb: Pfand: oder sonstiges Real-Recht haben möchten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 2ten April bevorstehend Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben und zu justificiren, maßen nach Ablauf des Termini Acta für beschloffen erachtet und diejenigen, so sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung gelangende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Berum im Königl. Amtgerichte, den 2ten Februar 1805.
Kettler.

29. Auf Anhalten weyl. Lönjes Ehlen, Winkligers zu Hollwege, Sohnes Vormünder, Dietrich Schnupper zu Mohrburg et Conf., werden alle diejenigen, welche an weyl. Lönjes Ehlen und dessen Ehefrau zu Hollwege Nachlaß einige Forderungen haben, hiemit aufgefordert, sich damit am 30. März vor hiesigem Herzoglichen Landgerichte gehdrig anzugeben. Auch ist zu Ertheilung eines Präclusionsbescheides ein Termin auf den 27. April angesetzt.

Decretum Neuenburg in Judicio, den 6ten Februar 1805.

Herzoglich Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst. F. v. Halem.

30. Bey dem Stadtgerichte zu Norren ist auf Ansuchen des weyl. Hausmanns Jann Martens Peters Wittwe, Gertje Janssen, citatio

edictalis wider alle und jede, welche auf das im Norder-Kluft 3te Rott sub Nro. 635 $\frac{1}{2}$ an der kleinen Mühlen-Straße stehende, von dem Zimmermeister Ude Siebens neu erbaute und den 8ten hujus mensis an Provoquantin privatim verkaufte Haus cum annexis, ein Erb: Eigenthum: Pfand: Dispositivbarkeits: Veräußerungs: oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 30. April a. c. Vormittags 11 Uhr, unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis und dessen Kaufgelder präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Nordae in Curia, den 15. Februar 1805. Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

31. Nachdem über das Vermögen der Eheleute Claas Wilcken Doeckmeyer und Hilke Harms Meyer zu Lega der generale Concurus eröffnet worden: so wird allen und jeden, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, hiedurch angebeutet, denselben nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderksamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung, daß die Zahlung und Ausantwortung an die Gemeinschuldner für nicht geschehen geachtet, die Verschweigung und Zurückhaltung aber den Verlust der daran habenden Rechte nach sich ziehen wird.

Evenburg in Judicio, den 15. Februar 1805.
Detmers.

32. Auf Ansuchen der Vormünder der Erben des weyl. Ehrurgus Praeg und dessen nachgelassenen Wittwe zu Rysum, sollen vermöge des an gewöhnlicher Gerichtsstelle affigirten Subhastations-Patents mit beygefüigten Conditionen, wovon bey dem Ausmiener Janssen Abschrift gegen die Gebühr zu bekommen ist, deren in der dasigen Herrlichkeit belegene 5 $\frac{1}{2}$ Grasen Stücklandes, auf 585 Gulden in Gold per Gras eiblich gewürdiget, in dreyen auf einander folgenden abgekürzten Licitations-Terminen, als den 2ten, 9. und 18. März a. curr. Nachmittags 2 Uhr in des Burggrafen Stael Behausung daselbst

selbst öffentlich ausgedoten und in dem letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung zugeschlagen werden.

Rysum im Freyherrlichen Gerichte, den 15ten Februar 1805. Reimers.

33. Der Handmann Habbe Siepkes zu Eilsam erstand am 29sten August 1804 von den Erben des weyl. Hausmanns Liade Ulrichs in Rysum, a) einen Heerd Landes, bestehend in einem Wohngebäude nebst Scheune, Garten, einer Mannes- und einer Frauen-Sitzstelle in der Kirche zu Rysum und 5 Todtengräber auf dem dasigen Kirchhofe, sodann in 85 $\frac{1}{2}$ tel Grasland und Grünlanden, und b) ein Stückland von 5 Grasland in der Venne, in Osten an den Gemeine-Weg, in Süden an Liade Ulrichs Erben, in Westen an Dirk Janßen und in Norden an anderweitige gemeinschaftliche 4 Grasland der Liade Ulrichs Erben beschwettet, und in der Herrlichkeit Rysum belegen, auf welche Grundstücke der Regierungs-Rath von Conring den Näherkauf exercirte hatte, wovon er aber, nachdem er in erster Instanz ein obseglisches Urtheil erhalten, wiederum durch Vertrag mit den nunmehrigen Verkäufern abgestanden war.

Der jetzige Besitzer derselben hat nun zur Sicherheit seines Eigenthums, und zugleich zur vollständigen Berichtigung des Besitztittels letztgedachter 5 Grasland, ein öffentliches Aufgebot nachgesucht, welches auch dato erkannt worden ist.

Es werden demnach alle und jede, welche auf diese Grundstücke, außer der in dem Kaufbriefe erwähnten Servituten und übrigen Grundgerechtigkeiten, sonst ein Eigenthums-Pfands-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 3 Monaten, spätestens den 29sten May a. cur. Vormittags vor dem hiesigen Gerichte zu melden, unter der Warnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die aufgeboteene Grundstücke präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, sodann aber mit Berichtigung des tituli possessionis gedachter 5 Grasland im Hypothekenbuche verfahren werden soll.

Rysum im Freyherrlichen Gerichte, den 18ten Februar 1805. Reimers.

34. Ad instantiam der Eheleute, Amtgerichts-Protocollisten Samuel Christian Gott-

fried Goldhagen und Greetje Janßen Fiklen in Leer, ist bey diesem Amtgerichte wegen eines durch dieselben, von den Eheleuten, Zimmermeister Hellmer Speyerd und Deetje Gerdes Lindemann privatim erstandenen Hauses und Gartens zu Leer im ersten Rott No. 14.

Süd an Kaufmanns W. Deening Behausung, Nord an Kaufmanns Gerhard Schmidts Garten,

West mit dem Garten an einen Königl. Kamp und

Ost an der Straße belegen, und dessen Kaufschillings der förmliche Liquidations-Prozeß erkannt.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile oder dessen Kaufgeld der aus Erb-Pfands-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu machen vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 22. May a. c. anzugeben und zu justificiren, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des bemeldeten Immobiles und dessen Kaufpretii wider die Provacanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 16. Februar 1805. Oldenhove.

35. Ad instantiam des Kemmer Peters in Großbeide, werden alle und jede, auf ein ihm von Class Lübkes daselbst von dem aus Königl. Wildbahn ihm zugewiesenen Grunde privatim verkauftens Parcel, so bey neuerlicher Vermessung I Diemath 34 Ruthen groß befunden worden, und im Süden am gemeinen Wege, im Norden an Jan Betten belegen ist, ein Servituts-Näher-Erb-Pfands- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 9ten April bevorstehend anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben und zu justificiren, maßen nach Ablauf des Termini, Acta für beschloffen erachtet und diejenige, so sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präcludiret und ihnen desfalls gegen den Irpetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung gelangende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Derum im Amtgerichte, den 11. Februar 1805. Kettler.

36. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Johann Bartels und dessen mit dem Bernhardus Weets verheuratheten Schwester, Greetje Bartels, zu Dohlebar, Alle und Jede, welche auf das, dem dortigen Schuldiener Erbpächtpflichtige, den Eheleuten Willem W. L. den und Greetje Jacobs gehdrig gewesene, im Jahre 1786 durch den Johann Peters zu Niepe öffentlich erstandene, von diesem gleich darauf an den weyl. Bartelt Janssen übertragene, und durch den, über dessen Testament-Nachlaß zwischen den dreien Kindern, Johann, Wiebt und Greetje Bartels, neuerlich geschlossenen Erbvergleich, des Ersteren und der 2. deren gleichtheiliges Eigenthum gewordene, zu Dohlebar belegene Haus mit Garten und Lande, angeblich zusammen pl. m. 5 Diemathen groß, oder auf die Kaufgelder, — nachdem der, von Seiten des Johann Peters minderjährigen Tochter, Mettje Janssen, jeko des Schneiders Harm Jacobs Adtgers zu Oldersum Ehefrauen, in ao. 1800 erhobene, und neuerlich wiederholte Retract-Anspruch, durch einen Vergleich besetztigt ist — nun noch ferner resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienstbarkeits- Benützungs- Pfand- oder sonstiges Real Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 7. May d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissionen, Ad. J. Fisci Fering, Adj. Fisci Liaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowohl gegen die Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 14. Febr. 1805. Zelting.

Citationes Edictales.

1. Der Jan Nedema, angeblich aus Bourange, welcher sich schon im November v. J. aus hiesiger Gegend entfernt hat, ohne die Verbannung der gegen ihn, in puncto verbotenen Hausrens mit kupfernen Kesseln ic. angehängten Untersuchung abzuwarten, wird hiedurch in Gemäßheit des ergangenen Rescripts Einer hochpreisl. Kammer-Justiz-Deputation d. d. 20. Januar c. vorgeladen, sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in termino den

27ten Februar cur. Vormittags 10 Uhr in des Bogten Duis Behausung zu Weener einzufinden, um der Veridigung der in erwähnter Untersuchung-Sache abgehörten Zeugen beizuwohnen; im ausbleibenden Fall aber zu gewährleisten, daß dennoch mit sothaner Zeugen Veridigung verfahren und in der Sache selbst rechtlich erkannt werden soll.

Signatum Leer, den 5. Februar 1805.

Königl. Domainen-Kentey.

Baumgarten.

2. Da des Frerich Wilt's Sohn, Poppe Frerichs, aus Urle gebürtig, vor 21 Jahren nach Ostindien gereiset, und seit der Zeit keine Nachricht von seinem Aufenthalte eingekommen, auch von dessen Bruder, Wilt Frerichs, auf die Todes-Erklärung angetragen ist; so werden gedachter Poppe Frerichs, oder seine etwa zurückgelassenen Erben, hiemit öffentlich vorgeladen, binnen 9 Monaten, und längstens in termino reproductionis den 5. November c. Morgens 9 Uhr allhier vor dem Königl. Amtgerichte in Verum entweder persönlich oder schriftlich durch den ihm ex officio bestellten Curator, Eshlrichter Johann Joosten in Schleen, zu melden und weitere Anweisung zu erwarten.

Im Fall seines Ausbleibens hat er zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und sein sämtliches zurückgelassenes Vermögen, seinem von ihm per testamentum instituirten Bruder, Wilt Frerichs, oder demjenigen, der sich sonst gesetzmäßig legitimiren mögte, ausgekehret werden soll.

Verum am Königl. Amtgerichte, den 12ten Februar 1805. Kettler.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Die Erben des weyl. Gede Wolfs de Wall sind vorhabens, ein Stück Untergrundes auf dem Großen-Dehn, Zimmeler Parochie, an der Nordseite der Säber-Wylde belegen, den 4. März Nachmittags 2 Uhr im ersten Compagniehaufe öffentlich verkaufen zu lassen.

Aurich, den 7. Februar 1805. Meuter.

2. Auf nachgesuchte und erteilte gerichtliche Commission, ist der Gastwirth Meyer zu Aurich vorhabens, am Dienstag den 5. März Nachmittags 2 Uhr, einen Kamp am Popenser Wege belegen, so anjeko von dem Gastwirth Andreas Weers heuerlich genuzet wird; sodann einen Kamp an der großen Glupe, welche bey

de Kämpfe hinten zusammen liegen, und gemeinlich genuzet werden können, in seinem Hause auf dem Piqueurhofs öffentlich verkaufen lassen.

Murich, den 7. Februar 1805. Reuter.

3. Der Maurermeister Joachim Beerends in Manschlacht ist vorhabens, die Hälfte seines daselbst stehenden Hauses und Gartens am 23ten Februar in Hamwehrum öffentlich verkaufen zu lassen.

4. Des weyl. Eheleuten Klaas Jauffen und Natje Fokken majorene und dessen minorene Kinder Vormund, Jan H. Pommer zu Odersum, will die sämtliche nachgelassene Mobilien, als Gold und Silber, Hausrath, Kupfer, Zinnen, Betten und Bettgewand, Kabinett, eine Wanduhr und alles was zum Vorschein kommen wird, auf Donnerstag den 28. Februar Morgens um 9 Uhr zu Odersum öffentlich verkaufen lassen.

Odersum, den 4. Februar 1805.

H. D. Egberts, Ausmiener.

5. Die Kaufleute Escherhausen & Doben sind mand. noie. des Calculators Meinders & Consorten freywillig entschlossen, das seinen Mandanten zugehörige Schnickschiff, die Vergängsamkeit, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 12ten, 19ten und 26ten Februar dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen nebst Inventarium dieses Schiffs sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und in Abschrift gegen die Gebühren zu haben.

Emden, den 6ten Februar 1805.

6. Es ist die Wittwe des weyl. Dirck Everts freywillig entschlossen, das ihr zugehörige Wohnhaus an der großen Falbernstraße in Comp. 19. No. 24., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 15ten, 22sten Februar und endlich am 1sten März dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 6. Februar 1805.

7. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patent nebst Taxe und Conditionen, welche letztere auch bey den Aedilibus einzusehen und abschriftlich zu erhalten,

soil das zum Nachlaß des weyl. Eibe Rimmers g hbrige Haus mit $\frac{1}{2}$ Diemath Erbpachts-Grund auf der Westgarte, so von den amtgerichtlichen Taxatoren auf 900 Gulden in Gold gewürdiget, in drey Licitations-Terminen, den 18. Februar, den 11. März und den 6. April d. J. Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst öffentlich feilgeboten und in dem letzten termino ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, jedoch mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation dem Meistbietenden der Zuschlag erteilet werden.

Zugleich werden alle Real-Prätendenten Creditores und Servituts-Berechtigte aufgefordert, spätestens im letzten Licitations-Termin, den 8ten April, Vormittags 9 Uhr, ihre Ansprüche im hiesigen Amtgerichte zu verlaublichen, widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag sie damit präcludiret und gegen den neuen Besizer und in sofern sie dies Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 24. Januar 1805. Hoppe.

8. Vermöge des hier bey dem Amtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patent nebst Taxe und Conditionen, welche letztere auch bey den Aedilibus einzusehen und abschriftlich verlangt werden können, soll zur Befriedigung der Creditoren des zum Nachlaß des weyl. Sie men Hinrichs Cardenagel g hbrige Haus und Garten auf der Westgarte, so von den hiesigen amtgerichtlichen Taxatoren auf 900 Gulden in Gold gewürdiget, in drey Licitations-Terminen, den 18. Februar, den 11. März und den 8. April d. J. Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst öffentlich feilgeboten und in dem letzten termino, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, nur blos mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich werden auch alle Real-Prätendenten, Creditoren und Servituts-Berechtigte aufgefordert, spätestens im letzten Licitations-Termin, den 8ten April a. c. Vormittags 10 Uhr ihre Ansprüche in hiesigem Amtgerichte zu verlaublichen, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobiles, auch der Kaufgelder und des künftigen Besizers zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 27. Januar 1805. Hoppe.

9. Des Manermeisters Joachim Beerends halbes Haus in Hamswehrum wird daselbst am 6ten März des Nachmittags öffentlich verkauft.

10. Da der Erbpächter der hiesigen Schloß-Gründe, Herr Secretair Digen in Esens, in Erfahrung gebracht, daß die langjährige Verpachtung des Flacks die Käufer abgeschreckt, und diese Immobilien bey dem vormaligen Verkaufs-Termin von ihm wieder eingezogen worden; so sind jezo, mit Bewilligung des Heuermanns, solche auf 3 Jahr bestimmet, und will nunmehr obgedachter Herr Secretair diese sämtliche Immobilien, als den Schloß-Wall, das Flack, das Plack, Kohlstück und den Kalkwarf, mit Bewilligung des woblbl. Amtgerichts, am bevorstehenden 7ten März des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens durch den Ausmiener Eucken, bey welchem auch die Conditiones gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, in einem Termino verkaufen lassen.

Esens, den 12. Februar 1805.

11. Der Accise-Receptor Lambertus Voss ist zufolge nachgesuchten und ertheilten decreti de alienando freywillig entschlossen folgende ihm zugehörige Immobilien, als:

- 1) Ein Haus und Mühlen-Warf an der Schoonhoven-Strasse in Comp. 15. Nro. 6.
- 2) Ein Stück offenen Grundes an der kleinen Osterstrasse in Comp. 13. Nro. 41.

durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 22sten Februar, 1sten und 8ten März auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Auch ist der Zwirnfabricant E. van Borsum entschlossen an benannten Terminen sein an der großen Strasse in Comp. 3. Nro. 72. stehendes Wohnhaus durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Ferner will der Bäckermeister Jan Sikken an obigen Terminen sein außer dem alten neuen Thore in Comp. 18. Nro. 119. belegenes Wohnhaus durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Endlich ist der Holzhändler Kemmer Folders entschlossen an besagten Terminen das ihm zugehörige Stück Grundes bey der Stiefel- und Gras-Strasse in Comp. 12. durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen wegen dieser Immobilien sind

bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 11. Februar 1805.

12. Auf Ansuchen der Wittwe des weyl. Kupferschmiedemeisters Berend Coopman, soll das ihr zugehörige Wohnhaus zwischen den beyden Märkten in Comp. 7. No. 3., so von Taxatoren auf 3500 fl. holl. Courant gewürdiget ist, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 22. Februar, 1sten und 8ten März 1805 auspräsentiret und salva approbatione iudicii pupillaris verkauft werden.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und bey dem letztern gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 11. Februar 1805.

13. Vermöge zu Greetshyl affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus sollen die der weyl. Land Martje Meenders Söhnen erster Ehe, Bäckern Peter und Meen der Allen Cramer zu Norden, und in zwoter Ehe mit weyl. Jann Ubben Harken erzeugten Tochter daselbst zuständige 6 Grasen Landes unter Greetshyl, so nach Abzug der Lasten auf 1150 Gulden in Gold pr. Gras eidlich gewürdiget worden, am 1sten und 8ten März nächstkünftig auf der hiesigen Amtgerichtsstube, so dann am 15ten ejusdem zu Greetshyl subhastiret und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation des woblbl. Magistrats zu Norden, zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypothesquen-Buche nicht constirende, Real- und Dienstbarkeits-Prätendenten müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens im letzten Termino melden; widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 16ten Februar 1805.

14. Vermöge hieselbst affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus, soll die des Organisten Collmann zu Nortmoor mit der weyl. Clara Jodoca Elisabetha von Schatteburg erzeugten Kinder und des weyl. Ludwig Ulrich von Schatteburg Tochter zustän-

dis

dige, auf des weyl. Kirchvogten Gerb Bessels Wittwen und Kinder Heerde zu Woquard haf-
tende Erbpacht, bestehend:

- 1) in $\frac{1}{2}$ guter rother Maybutter, so auf 870 fl.
- 2) in 4 guten Maykaisen, worunter ei-
ner mit Gewürz, so auf " 300 fl.
- 3) in einer gehäuften halben Tonne
grauen Erbsen, so auf " 420 fl.
- 4) in einer dito halben Tonne grüner
Erbsen, so auf " 435 fl.
- 5) in einer dito halben Tonne Weizen,
so auf " 435 fl.
- 6) in 27 fl. Conant, so auf " 981 fl.

in Summa auf = 3441 fl.

in Gold gewürdiget worden, am 2ten und 3ten
März nächstkünftig auf der hiesigen Amtge-
richtsstube, sodann am 16. ejusd. zu Woquard,
entweder bey einzelnen Posten oder zusammen,
subhastiret und denen Meistbietenden, mit Vor-
behalt der obervormundschaftlichen Approbation
des wolltbl. Amtgerichts zu Stuckhausen, zuges-
chlagen werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypothe-
quen-Buche nicht constirende Prätendenten,
müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens im
letzten Termin meldend; widrigenfalls sie da-
mit nach erfolgtem Zuschlage gegen die neue
Besitzer, und in so weit sie die Erbpacht betref-
fen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Yewsum am Königl. Amtgerichte, den 14ten
Februar 1805.

15. Der auf den 6. März d. J. festgesetzte
und angekündigte öffentliche Verkauf von Wein,
Branntwein, Terpentinöl und Weinessig, wird
erst am Mittwoch den 13. des zukünftigen Mo-
nats Statt haben, und soll alsdann noch hinzu-
gefüget werden: eine Parthie Korl-Holz und
Orhoost-Bänder; welches dem handelnden Pu-
bliko hiedurch bekannt gemacht wird.

Emden, den 19. Februar 1805.

J. Helmers, Mäcker.

16. In Ochtelbuhr will Gerb Jacobs Rees-
werts, am Sonnabend den 2. März, 12 Kühe,
6 Stück Jungvieh, 1 Wagen, 1 Pferd öffent-
lich verkaufen, und pl. min. 34 Diemath Weid-
und Baulande auf 3 oder 6 Jahre, stückweise,
verheuren lassen.

Murich, den 14. Februar 1805. Reuter.

17. Der Herr Medicinalrath von Halem
zu Murich will mit gerichtlicher Bewilligung

seine unter Loquard liegende Grundstücke, als
ein halbes Gras von Colmeyer, sodann ein hal-
bes Gras, 1² Grase und einen Spitzkamp von
Heere Seiden herrührend, am 20. März nächst-
künftig des Nachmittags zu Loquard im Birthe-
hause durch den Ausmiener Willemsen öffentlich
verkaufen lassen.

18. Auf erteilte gerichtliche Commission
wollen die Vormünder über des weyl. Johann
Jüttings Kinder zu Detern, des Defuncti nach-
lassene Güter, als: an Hausmannbeschlagn und
Hausmannsgeräthschaft: 4 Pferde, 7 Kühe,
6 Stück Jungvieh, 1 guter beschlagener Was-
gen, 1 schöner Jagdwagen, 1 Pflug, 2 Eggen,
Milch- und Käsegeräthschaft, 30 bis 40 Fuder
Heu, Rocken auf dem Halm und eine Quantität
Mist oder Dünger; ferner an Hausgeräth:
5 Stellen Bettzeug, Linnen, Zinnen, Kupfer,
Messing, Silber, Gold, Schränke, Stühle,
Tische, eine Wand- und 2 Taschen-Uhren,
1 gutes Schießgewehr, Manns- und Frauens
Kleidungsstücke, pl. min. 30 Bund Flach, und
was überhaupt zum Vorschein kommen wird,
öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß ver-
kaufen und das Haus mit dem Garten verheuren
lassen. Wozu sich Liebhaber am 5ten März,
als am Dienstage, des Morgens präcise 9 $\frac{1}{2}$ Uhr
baselbst einfinden wollen und nach Gefallen kau-
fen und heuern.

Detern, den 15. Februar 1805.

Höfischer, Ausmiener.

19. Verschiedene conscribirte Güter, als
Handrath, Betten, Kleidungsstücke etc., bey
dem Vogt Koelks in Leer in Verwahrsam, sol-
len am 26. Februar baselbst öffentlich verkauft
werden.

Kaufmann Heplens von Halte entwiden
zurückgelassene Mobilien, für den Kaufmann
Groß in Emden conscribirt, sollen am 28sten
Februar baselbst öffentlich verkauft werden.

Weyl. Prediger Drehtesende Kinder in-
ventarisirte Mobilien, werden am 1. März zu
Stapelmoor bey Focke Drehtesende Behausung
öffentlich verkauft.

Des Claas Vnsß in Leer wegen restirender
Heuer-Gelder conscribirte Güter, sollen am
2. März bey seinem Hause öffentlich verkauft
werden.

20. Der weyl. Eheleute David R. Haffes
brok und Grestje Egberts majorenne und die
Vormünder der minorennen Erben zu Oibersum,
wols



wollen die sämmtliche von den weyl. Eheleuten nachgelassene Mobilien, als Kasten, Rabinette, Kisten, Kupfer, Zinnen, Wanduhren, Betten und Bettgewand, auf Mittwoch den 13. März kinstehend Morgens um 9 Uhr zu Oldersum bey dem Sterbhaufe öffentlich ausmienen lassen.

Oldersum, den 18. Februar 1805.

H. D. Egberts, Ausmiener.

21. Ad instantiam der Erben des weyl. Kaufmanns J. A. Zyben, sollen die denselben zugehörige Schiffs-Antheile, als:

$\frac{1}{2}$ tel Antheil aus dem Galiot-Schiffe, de Morgenstern, welches durch Capitain S. Müller geführt und auf 690 fl. gewürdiget ist;

$\frac{1}{2}$ tel Antheil aus dem Galiot-Schiffe, de Vronw Harmina, so durch Capitain F. D. Weber geführt und auf 1125 fl. gewürdiget ist;

$\frac{1}{2}$ tel Antheil aus dem Ruff-Schiffe Anna de Bruin, geführt durch Capitain P. Fassing, und gewürdiget auf 550 fl.;

$\frac{1}{2}$ tel Antheil aus dem Galiot-Schiff General von Blücher, geführt durch Capitain H. L. Keul, und gewürdiget auf 422 fl. 10 stbr., alles in holl. Courant,

Durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 26. Februar, 5. und 12ten März 1805 auspräsentiret und salva approbatione judicii pupillaris verkauft werden.

Conditionen nebst Taxations-Protocolle sind bey dem hieselbst affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und bey letzterem gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 20. Februar 1805.

22. Am nächsten 7ten März Vormittags 10 Uhr wollen des weyl. Hausmanns Folkert Janßen Schmidts Erben in der Dornumer-Große, allerhand Hausgeräthe und Effecten, als: Tische, Stühle, Schränke, Betten und Bettgewand, Gold und Silber, Geräthe von Zinn, Kupfer, Messing, Eisen und sonstige Sachen, öffentlich nach Ausmieners-Ordnung verlaufen lassen.

Dornum, den 19. Februar 1805.

Gittermann, Ausmiener.

23. Die Wittve und Erber des weyl. Kaufmanns Hilary Bauermann, sind theilungshalber entschlossen, die ihnen zugehörige beyde Wohnhäuser, wovon das eine zur Kuhmilcherey

eingerrichtet, nebst großen Garten an dem Ausping 2. Gänge in Comp. 12. No. 105 und 179, so von Taxatoren auf 6500 fl. holl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 1sten, 8ten und 15ten März 1805 auspräsentiren und salva approbatione judicii pupillaris verkaufen zu lassen.

Conditionen und Taxations-Protocolle sind bey dem hieselbst affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und bey letzterem gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 20. Februar 1805.

24. Der Accise-Receptor G. Bökeler ist mand. noie. der Pundschen Erben freywillig entschlossen, die seinen Mandanten zugehörige Sitzstelle in der Gasthaus-Kirche in der 77sten Bank, Sitzstelle 360, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 1sten, 8ten und 15ten März 1805 auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 20. Februar 1805.

25. Nachdem in den dreyen Terminen für das den Erben des weyl. Kaufmanns J. A. Zyben zugehörige Wohnhaus in Comp. 10. No. 38, hinter dem alten Fleischhause, kein annehmlisches Gebot zu erhalten gewesen; so wird annoch ein vierter Termin auf den 1sten März 1805 angesetzt, in welchem dasselbe durch das Vergantungs-Departement auspräsentiret und salva approbatione judicii pupillaris verkauft werden soll.

Die desfallige Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Emden, den 20. Februar 1805.

26. Der Gasthof zu Falkenburg, nebst Ländereyen, wird den 5ten April d. J. in des Gastwirths Fittgers Hause zu Delmenborst des Nachmittags 2 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Gasthof liegt in der Mitte von Oldenburg und Bremen an der Poststraße, sowohl zur Wirthschaft als Handlung gut eingerichtet und sehr gelegen ist. Die vortheilhafte Lage ist zu bekannt, als daß solche weitläufig erwähnt zu werden braucht. Das Nähere ist bey dem Eigenthümer, Georg M. Wilman zu Woltershausen, durch portos freye

(No. 8. 3.)

freye

freye Briefe, Adresse: an G. L. Wilmans in Bremen, nahe bey der Baljebrücke, wie auch bey dem Herrn Kaufmann, A. Kiecklefs in Oldenburg zu erfahren.

27. In Warstede will Albert Arens Wittwe den 6ten März, 10 Kühe, 2 Stück Jungvieh, 1 bunten Stier, 2 Pferde, Wagen, Egde, Pflug, Milchgeräthe, Pferde-Geschirr ic. öffentlich verkaufen lassen.

Auf Voetzeteler-Kloster will Koelf Havers Wittwe den 11. März, 9 Kühe, 6 Stück Jungvieh, 2 Pferde, Wagen, Egde, Pflug, Milchgeräthe, 1 Gestell Betten ic., öffentlich verkaufen lassen.

Murich, den 21. Februar 1805. Reuter.

28. Die des Rolff Peters Ehefrau zu Jahne, und dem Jan Schwanewedel und Ehefrau daselbst conscribirte zwey Kühe, ein Pferd, ein Schrank ic. sollen am Sonnabend den 2. März öffentlich beym Fahnster Krughause verkauft werden.

29. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Murich affigirten Patenti subhastationis mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissair Reuter zu Murich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das dem Johann Diederich Hassbargen, am Rechtsupwege, gehörige Colonat daselbst, groß, außer 100 Ruthen, gerechnet für Haus- und Garten-Stäte, 1 Diemath 301 Ruthen, mit dem darauf erbaueten Hause, eiblich toirt incl. einer eigentlich nicht dazu gehörigen östlich daran liegenden Parcele, auf 800 fl. in Golde, am Mittwoch den 1sten März Nachmittags 2 Uhr im Neddermannschen Wirthshause zu Marienhase öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, salva approbatione des hiesigen Amtgerichts zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle aus dem Hypothequens-Buche nicht consistirende Real-Prätendenten und Diensthbarkeits-Berechtigte hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtfame spätestens am 30. April dieses Jahres auf dem hiesigen Amtgerichte anzumelden, widrigens sie damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit solche das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Murich im Amtgerichte, den 20sten Februar 1805. Zelting.

30. Vermöge des, bey dem Amtgerichte

zu Murich affigirten Patenti Subhastationis mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissair Reuter zu Murich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. Geede Rohden Rolfs de Wall auf dem Großen Fehn ältester großjähriger Sohn, und die Wittwe, für sich und als Vormünderin der übrigen 8 minderjährigen Kinder, das, von dem Lorenz Lorenzen Schöne an den Defunctum verkaufte, auf dem Großen Fehn, Limmeler Parodie, an der Nordseite der Süder-Biefe belege Stück Untergrundes, pl. m. 2 Tagwerk 10 Stock breit, und ohngefähr 10 Tagwerk lang, eiblich gewürdigt, nach Abzug der Lasten, auf 1000 fl. in Golde, in einem abgekürzten Termine, nämlich am 20sten März Nachmittags 2 Uhr, in dem 1sten Compagnie-Hause auf dem Großen Fehn, öffentlich feil biethen, und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt Ober-Vormundschaftlicher Approbation, zuschlagen lassen.

Sign. Murich im Amtgerichte, den 18. Februar 1805. Zelting.

Verheurungen.

1. Engbert Janssen Brauers Wittwe Geelke Gerdes, sodann Jan Smits Erben, als Warnder Smit für sich und seinen Bruder, fernor Morten Smit, qua curator seiner weyl. Ehefrauen Kinder und Peter Jacobs weyl. Ehefrauen Erben, als Isack Janssen, Namens seiner Ehefrau und Miterben, sind willens ihren gemeinschaftlichen in die Lemgumer Geisse belegen arselnlichen Heerd Landes, zulezt von Engbert J. Brauer bewohnt, ohngefähr 60 Graesen groß, am 7ten März zu Bingham in des Dogten Bullhövers Behausung auf mehrere Jahren, anstehenden May 1805 anzutreten, öffentlich verpachten zu lassen. Die des Endes entworfenen Heuer-Conditionen sind bey dem Auktionsmiener Schelten näher nachzusehen.

2. Herr Regierungs-Rath Sassen wollen ihre nahe bey Murich belegene, dem Herrn Kritzges- und Domainen-Rath von Wolframsdorff vormals zuständig gewesene 6 Kämpfe, den 5ten März Nachmittags auf dem Piqueurhose im Meyerschen Hause auf 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachten lassen. Conditionen sind bey mir einzusehen.

Murich, den 14. Februar 1805. Reuter.

3. Am nächsten 8ten März Nachmittags 1 Uhr wollen des weyl. Kriegsbraths Lanzius Beninga Erben, die zur Beningaburg in Dornum gehörende 30 Diemate Theenslande, anderweit auf 1 Jahr, sofort anzutreten, in Liard Heeren Frerichs Gasthose öffentlich verpachten lassen.

Dorum, den 20. Februar 1805.

Gittermann, Ausmiener.

4. Vermöge gerichtlicher Commission will des weyl. Hauemanns Christoffer Betten Müller Wittwe, ihren in Dornum belegenen ansehnlichen Gasthof zum rothen Löwen, worin seit vielen Jahren die Wirthschaft und Bauerey mit großem Nutzen getrieben worden, mit sämtlich dazu gehörenden Bran- Geräthschaften, am 28. dieses Nachmittags 1 Uhr in diesem Gasthose öffentlich auf 6 Jahre, von May nächstkünftig an, anderweit verpachten lassen, und sind die desfällige Bedingungen bey dem Ausmiener einzusehen.

Dorum, den 13. Februar 1805.

Gittermann, Ausmiener.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Es hat jemand gegen billige Zinsen und gehörige Sicherheit, jetzt oder auf nächsten May, zu verleihen:

1200 Rthlr. in Gold und

800 Rthlr. in grob Courant,

weshalb man sich bey dem Kaufmann H. C. Barth in Esens zu verwenden beliebt.

2. Die Kirche zu Engerhave hat primo May 1805, 100 Gulden Courant zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, kann sich bey den Kirchenvorstehern daselbst melden.

3. Peter Jansen Freese zu Westraccum, als Vormund über Salt Eden Kinder, hat 400 Rthlr. in Golde gegen gute Sicherheit stündlich zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey ihm oder auch bey dem Bürgermeister und Notario Lamberti in Esens melden.

4. Der buchhaltende Armen-Vorsteher, Fokke Hinderks zu Woltbusen, hat auf May 1805 Tausend Gulden in Gold, und 400 Rthlr. in Gold, Armen-Gelder, zinslich zu belegen. Wer hiervon Gebrauch machen kann und gehörige Sicherheit stellet, der kann sich bey ihm melden.

5. Circa 4500 Gulden Preuss. Courant,

Pupillengelder, sind auf primo May zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen und gute Hypothek dafür zu stellen im Stande ist, melde sich bey Johannes Pannenberg in Weener.

6. Auf nächstkünftigen May sind 8000 bis 10000 fl. holländisch gegen $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen und hinlängliche Sicherheit zu belegen; wer solche ganz oder zum Theil gebrauchen kann, melde sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey dem Cämmerey-Controlleur Craner in Emden.

7. Die Diaconi des Norder Gasthauses, L. S. Aiden und R. A. Uven, haben von Stund an 250 Rthlr. in Gold und auf nächstkünftigen May 111 Rthlr. 3 sch. in Gold, zum Besten der Armen-Casse, zinslich zu belegen; wer solche gegen 4 Procent Zinsen und gehörige Sicherheit verlanget, kann sich bey erwähnten Vorstehern melden.

Norden, den 19. Februar 1805.

8. 2000 Gulden in Gold sind auf bevorstehenden May gegen hypothekarische Sicherheit und billigen Zinsen zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, hat sich des ehestens zu melden bey Meint Ennen Dircks zu Fehnhusen.

Gelder, so verlangt werden.

1. Es werden 2500 Rthlr. in Gold, gegen $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen, auf ganz sichere Hypothek den 1sten May dieses Jahres anzuleihen gesucht, wer dieses Capital vorschießen will, beliebe sich bey dem Mäcker, Herrn D. R. Snoek in Emden persönlich oder durch postfreye Briefe zu melden.

Notificationes.

1. Die Interessenten des Schwerins-Grobdens im Amte Wittmund, wollen am Montage, den 4. März, Vormittags 10 Uhr, bey dem Warte-Hause,

- 1) eine große Reparation und Verstärkung des Deichs, auch die Stroh-Arbeit im Decken und Durchkrammen, öffentlich verdingen;
- 2) das Warte-Haus nebst dem Garten und zwey Kuhweiden, auf 3 Jahr, vom primo May 1805 an, in der Art verheuren, daß Pächter einige Arbeiten, theils unentgeltlich, theils gegen feststehende Vergütung, zu übernehmen habe.

Carolinens-Grode, im Amte Wittmund, den 28. Januar, 1805. Upcke Janssen Hicken.

2.

2. Der Niebergerichts-Affessor H. Garbrandts in Emden verlangt auf bevorstehenden Ostern in seiner Haushaltung eine Dienstmagd, welche von gesetzten Jahren, alle Hausarbeit versteht, und in der Küche fertig werden kann; die dazu Lust hat, melde sich bey demselben, und kann allenfalls auch sofort im Dienst treten, da seine jetzige Magd, wegen ihrer Verheyragung, ihren Dienst verläßt.

3. Bey dem Saamen-Händler Ch. Ludw. Junckherr in Bremen sind für das Jahr 1805 wiederum alle Sorten frischen selbstgezogenen Garten- auch Holz- und Blumen-Saamen, gegen billige Preise zu bekommen, und die Verzeichnisse davon im Intelligenz-Comtoir gratis zu haben.

4. Nachricht. Die Special-Charte vom ehemaligen Bisthum, jetzt Königl. Preussischen Fürstenthum Hilbesheim, die $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch und 2 Fuß breit, ist von dem Herrn C. Wilckens, Chur-Hannoverscher Ingenieur-Lieutenant, nunmehr erschienen und bey mir zu haben: so wie auch die Charte vom ehemaligen Niederstift Münster, nach der neuen Eintheilung des deutschen Reichs, den Herzögen von Oldenburg und Arenberg zugefallen, von eben dem Verfasser. Ich bitte um geneigten Zuspruch.

G. G. Mäcken à Leer.

5. Der Kleidermacher-Meister Andreas Jungbluet in Leer, verlangt auf Ostern 2 Gesellen, die gut geübt in Manns- und Frauen-Arbeit sind; wer dazu Lust hat, kann sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

6. Auf dem Fahrwege von Wirdumer-Neuland nach Neu Siggelsum ist am 6. Februar ein Wagen-Ring vom hintersten Rade verloren gegangen; der Finder davon wird freundlich ersucht, an den Gastwirth Willm. U. Leerhoff sen. auf dem Schott davon Nachricht zu geben, und wird dafür ein billiges Douceur versprochen.

7. Im verwichenen Jahre, früh im Sommer, ist eine kleine verschlossene Kiste und eine kleine Lade, ein paar alte Stiebeln und eine Schreibtasel in mein Haus gebracht; da ich nun nicht weiß, wem diese Sachen gehören, so finde ich mich schuldig, den Eigenthümer aufzufordern, solche in Zeit von 6 Wochen abzuholen; widrigenfalls sie verkauft und, nach Abzug der Kosten, der Ueberschuß den Armen gegeben werden soll. Leer, den 7. Februar 1805.

Staat Oldhoff.

8. Daar ik voornemens ben om dit door my bewonende Huis, behorende de Heer Receptor Jbeling te Breingermoer, op May 1805 te verhuiren; wiens Gading het is, gelieve zig hoe eerder hoe liever by my te melden; te gelyk zyn ook by te bekomen eenige Vaten, waar in pl. min. een halve Last Koren gaat.

Jemgum, den 7. Febr. 1805. Luppö L. Muller.

9. Ein Braukessel von plus minus 11 bis 12 Tonnen groß, nebst zwey Kupen und einem Unterback und noch mehr dazu erforderlichen Geräthschafter, ist aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber melden sich bey H. L. Zanßen in Wittsmund, welcher nähere Anweisung giebet.

10. Auf dem Boetzeteler-Fehne ist ein Schiffer-Compact errichtet worden, worin Schiffe bis zu pl. 60 Rocken-Lasten Größe, keines derselben jedoch über 1000 Gulden holländisch, versichert werden können.

Diejenigen, welche ihre Schiffe bis auf diese Summe versichern lassen wollen, können sich desfalls bey dem Gastwirth Carl Anton Onneken, als Buchhalter des Compact, melden, und dienet zur Nachricht, daß von dem zu versichernden Quanto nur 1 sbr. fürs Hundert an Schreibgebühren entrichtet werden dürfe.

11. Op een Schip dat by 't openen des Waters na Ostindien zal vertrekken, worden gevraagd: 1 Opper-Stuurman, 1 tweede Stuurman, 1 Bootsmann en nog eenige Officieren, die egter in die Gewesten moeten bekend wizen. Nadere Informaties geeft

Maakelaar Heikelenborg te Emden.

12. Ahrend Jhnjes zu Boltzeten will sein Haus, welches von ihm selbst bewohnet wird, aus der Hand verheuren. Heuerlustige können sich alle Tage und Stunde bey ihm einfinden.

13. Die Gemeine zu Middelb will mit Bewilligung des Hochwürdigem Consistorii, eine bedeutende Reparation ihrer Kirche und des Glockenthurms vornehmen. Terminus zur Audeverdingung dazu wird auf den 9. März hiemit festgesetzt. Zimmer- und Mauerleute werden daher gebeten zur Annahme der Arbeit, nach dem ihnen vorzulegenden Besteck, sich einzustellen. Middelb, den 11. Februar 1805.

Ulfert Goeden Kirchenvorsteher.
14. Ouders of Voogden die geneegen zynde hunne Dogters het Mutze- en swarte Hoedemaaken te laten leeren, gelieve zig hoe

hoe eer hoe liever te melden by H. Woortman in de Boltenspootstraat te Emden.

13. Ich wünsche jezt oder zu Ostern einen Lehrburschen zu haben; sollte jemand seyn, der Lust hätte seinen Sohn zum Buchbinder zu widmen, der kann sich deshalb bey mir melden, um das Nähere zu verabreden.

Emden, im Febr. 1805. W. Woortmann,
Buchbinder in der grossen Osterstrasse.

14. Fried. Dadden auf Hocksyhl verlangt auf Ostern einen guten Schneider-Gesellen, der in Manns- und Frauen-Arbeit geübt ist; verspricht guten Lohn und ein ganzes Jahr Arbeit; derjenige, dem das gefällt, kann ihn mit dem ersten durch postfreye Briefe benachrichtigen.

16. Des wenzl. Schmiedemeisters Jürgen Jacobs Wittwe in Norden verlangt um zukünftigen Ostern einen Gesellen; wer dazu Lust hat und Zeugniß seines Wohlverhaltens beybringen kann, der melde sich je eher je lieber persönlich oder durch postfreye Briefe.

17. Der Färber und Druckermeister Egbert Grootshof in Weener, verlangt sogleich oder um Ostern einen Lehrburschen. Wer Lust und Verlieben zu dieser Profession findet, kann sich persönlich oder durch postfreye Briefe melden.

18. Es ist in Leer eine complete Walkmühle, wie auch Weißgärber-Geräthe, zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt der Mätkler Eiltz zu Leer.

19. Der Kaufmann Hagius in Dornum ist willens sein von ihm selbst bewohntes Haus, worin seit vielen Jahren der Gewürz-Handel mit gutem Succes getrieben, nebst die vor einigen Jahren von ihm selbst neu angelegte Korn-Branntwein-Brennerey, bestehend in zwey Kesseln, wovon der eine 24 und der andere 36 Anker groß, woben alle Zubehörden complet, sehr comode und dauerhaft eingerichtet sind, auf 6 oder 9 Jahren aus der Hand zu verheuren. Hiebey dienet den etwaiigen Liebhabern zur Nachricht: daß der Gewürz-Laden ganz complet, mit allen Anweyen versehen; auch so viel Morast als zum Bedarf der Brennerey an Torf nöthig ist, dabey geliefert werden kann. Da dieser Ort wie bekannt, mit in der besten Gegend Ostfrieslands liegt, wo alle Art Getreide zu haben ist, und an Absch von Genever gar nicht fehlet; so werden diejenige, welche zur Betreibung eines solchen Metiés Lust haben, hiedurch aufgefordert, sich mit dem ehesten mündlich oder durch post-

freye Briefe bey mir zu melden, und werden annehmlische Conditiones zu gewarten haben. Es wird vorläufig gemeldet, daß alles May nächstkünftig oder nach Belieben Martini 1805 angetreten werden kann. Sollte jemand zu diesem Gewerbe Lust haben, der die Brennerey nicht gelernet, so verspreche demselben mit allem in diesem Fache nöthigen Wissenschaften zu unterrichten, indem mir besonders daran gelegen ist, alles im besten Stande und Flor zu erhalten.

Dornum, den 14. Februar 1805.

20. Dem Hausmann Ebbe Harmd Hillrichs zu Nordorf, im Amte Esens, ist vor einigen Tagen ein großer Hund zugelaufen. Der Hund ist von vermischter Spür- und Wind-Hund Race, und hat gelbe und schwarze melirte Haare. Derjenige, der sich dazu als Eigenthümer legitimiren zu können glaubt, muß sich gegen den ersten März a. c. einfinden; widrigenfalls er ihn nach diesem Verlaufe zu seiner Schadloshaltung verkaufen wird.

Nordorf, den 12. Februar 1805.

21. Onze alhier in de Haven leggende Lading van pl. min. 90 Hoed beste Sunderlandsche Smits-Kolen, zal aanstaande public verkogt worden; waar over Koopers ook onder de Hand met ons accordeeren kunnen.

Emden, den 12. Februar 1805.

H. Bauerman's Weduwe & Zoon.

22. Ein junger Mann von guter Erziehung und von einer respectablen, bekannten Familie, welcher einige Jahre in Amsterdam gearbeitet hat, und der Französischen Sprache mächtig seyn soll, wünschet um Ostern gegen ein billiges Solair, eine seinen Kenntnissen angemessene Stelle auf ein Comtoir in Emden zu erhalten. Man melde sich gefälligst dieserwegen bey dem Mätkler Jac. Helmers alhier, welcher mit den nöthigen Instructionen versehen worden.

Emden, den 12. Februar 1805.

23. Eine neue Tafel, mit Mahagonyholz borniert, worin eine Orgel von Gedakt 8 Fuß und von sehr schönem Ton ist, geht von eingestrichen C bis dreygestrichen A, ist zu verkaufen und zu besehen bey dem Herrn Kröger, Schmidt in der kleinen Walderstrasse; empfehle mich auch zugleich im Stimmen und Repariren aller Orgeln und Instrumente, und bitte um geneigten Zuspruch.

Martin Pingel,
musicalischer Orgel- und Instrumentensmacher in Emden.

24. De Kooperslager Jan Wilken Fasing tot Norden verlangt op aanstaande Paaschen een Gezell en een Leerburs.

Norden, den 13. Februar 1805.

25. Bey Lammert Peters Wittwe in Westlintel stehet ein Beschäler, vier Jahre alt, hellbraun von Farbe und zwey weißen Hinterfüßen, dazu von gutem Körperbau, weswegen auch im verwichenen Herbst die gesetzte Prämie für ihn bezahlt worden ist. Sollten Liebhaber der Pferde bezucht ihre Stuten von diesem Beschäler bedecken zu lassen geneigt seyn, so können sie sich desfalls bey obbemeldter Wittwe melden, welche das Deckgeld nunmehr auf 1½ Rthlr. gesetzt hat.

26. Dr. Fr. V. Reinhard's Predigten bey dem Curfürstl. evangelischen Hofpredigtresdienste zu Dresden, gehalten in den Jahren 1795 bis 1803, 9 Jahrgänge oder 17 Bände, gr. 8. 19 Rthlr. 20 gGr., einzeln jeder Jahrgang 2 Rthlr. 8 gGr.

Daß diese Predigten Meisterstücke der ächten Kanzel-Berechtheit sind, darüber hat das Publicum sowohl als sachkundige literarische Richter schon längst entschieden. Ohne mit Possamenten einen Vorlags-Artikel ankündigen zu wollen, können wir dennoch geachtet hier von den Vorzügen Reinhard'scher Geistes-Producte ohnmöglich schweigen: wenn ein Werk in der That vorzüglich ist, so kommt auch der, der bloß die Wahrheit sagt, leicht in den Verdacht, als mache er sich ein Geschäft davon es anzupreisen. Wir begnügen uns daher alle, welche gerne über Wahrheit überhaupt sowohl als über christliche Wahrheiten nachdenken, auf dieses Werk aufmerksam zu machen.

Der Scharfblick des Verfassers, seine Kenntniß des menschlichen Herzens, seine tief in die Verhältnisse des Lebens eingreifenden Beobachtungen, seine erschöpfende Darstellung, seine edle Wärme, mit der er ans Herz spricht, erheben diese Reden zu Abhandlungen, welche nicht bloß den Religiosen, sondern auch den Denker festhalten und genügen. Die Besitzer der bisher erschienenen Theile dieser Sammlung werden mit Vergnügen dieses Urtheil unterschreiben und der Verlags-handlung selbst ist es keine geringe Beruhigung, mit Gewißheit die Aufnahme voraus berechnen zu können, welche diese Vorträge bey allen Freunden der Religion und der Wahrheit überhaupt finden müssen. Zu bekommen bey G. C. Macken in Leer.

27. Dr. Franz. Volkmar Reinhard's Churfürstlich-Sächsischen Ober-Hof-Prediger, Kirchenrath und Ober-Consistorial-Assessor 2c. Vorlesungen über die Dogmatik mit litterarischen Zusätzen, herausgegeben von Immanuel Berger, Doctor der Philosophie, gr. 8. 1 Rthlr. 20 gGr.

Raum bedarf dieses Buch einer Empfehlung, der Name seines Verfassers verbürgt seinen Werth. In diesem Buche findet der junge Theologe nicht nur alles das gedrängt beisammen, was den historischen Dogmatiker nothwendig zu wissen ist; sondern auch dem Geübten wird es als ein schätzbares Handbuch stets willkommen seyn, je genauer es die Terminologie der Dogmatik mittheilt, welche in den bloß raisonnirenden Dogmatiken oft umsonst gesucht wird. Jungem Theologen ist es für das Examen besonders anzurathen. Wir theilen hier die Ordnung des Inhalts mit.

Prolegomena ad theologiam dogmaticam, Locus I. de scriptura sacra, II. de Deo, III. de creatione et angelis, IV. de providentia divina, V. de origine generis humani ejusque prima conditione, VI. de origine mali ac de peccato in genere, VII. de Christo, generis humani votere, VIII. de decretis qua Deus cepit de salute, per Christum parta; seu de praedestinatione, gratia Dei et justificatione, IX. de ordine salutis, X. de adminiculo gratiae seu de verbo Dei et sacramentis, XI. de ecclesia, XII. de rebus ultimis.

Zu bekommen bey G. C. Macken in Leer.

28. Darstellung der philosophischen und theologischen Lehrsätze des Herrn Dr. Fr. Volkmar Reinhard, in einem wissenschaftlichen geordneten und vollständigen Auszuge aus seinen sämtlichen bisher herausgekommenen Schriften, 4 Theile, gr. 8. 5 Rthlr. 8 gGr.

Der Verfasser dieser Schrift, welche nicht bloß den Verehrern des Herrn Ober-Hof-Predigers Reinhard, sondern jeden, den das interessiert, was einer der geübtesten Denker über philosophische und theologische Gegenstände sagt, willkommen seyn wird, ist Herr Pblitz zu Dresden, der als Schriftsteller schon rühmlich bekannt ist. Im ersten Theil, der mit einer Uebersicht der ganzen Moralphilosophie nach Reinhard'schen Grundsätzen anhebt, enthält die philosophische Dogmatik und Moralthologie. In

der ersten giebt Herr Pölit die systematische Uebersicht der Reinhardtischen Grundsätze in folgender Ordnung: philosophische Antheologie, philosophische Theodocie Kosmopolitismus rationale Pneumatologie, rationale Theologie, in der 2ten die Lehre von der Unsterblichkeit, von Gott und seinen Verhältnissen zu uns, in den anstehenden zu ihm. Der 2te Theil enthält Beiträge zur empirischen Psychologie und zur Pädagogik. Der 3te die Metaphysik der Sitten, und die Moralphilosophie, und der 4te und letzte die Philosophie des Christenthums.

Diese Reinhardtische Chrestomathie, denn das ist eigentlich dieses Buch — enthält einen Schatz von Erfahrungen, und scharfsinnigen, so wie praktischen Sätzen, daß sie den Dank des Publicums gewiß verdient. Kein Denker aber überhaupt, so wie kein Mann im geistlichen Amte, wird dieses Buch ohne Nutzen weglegen, und letzterer wird besonders oft nach demselben greifen, als nach einem Repertorium von Gedanken und interessanten Ansichten. Zu haben bey G. G. Macken in Leer.

29. Das mit so vielem Interesse überall aufgenommene prachtvolle Toiletten-Geschmack für Damen, pro 1805, mit 17 Kupfe u und 8 Musickplättern, enthält: 1) Bildung zur Kunst und zum schönen weiblichen Leben, in 6 Abtheilungen, 2) Zeichentunst und Malerey, 3) Tanzkunst, in 80 Abschnitten, 4) Music, in 6 Aufzügen, 5) weibliche Kunstarbeiten, als: Stricken, Sticken, Nähen etc., jedes in verschiedenen Abtheilungen, 6) häusliche Oekonomie, in allen Fächern. Der ganze Inhalt ist eine Menge trefflicher Belehrungen, welche durch die Kupfer noch mehr anschaulich gemacht und unterrichtet worden. Ein hübscher Umschlag ziert das Werk; Preis 3 Rthlr. 8 Gr. in Gold.

Zu haben bey G. G. Macken in Leer.

30. Nachdem ich nunmehr auch das zweyte Blatt meiner Charte von dem Fürstenthum Ostfries- und dem Harlingerlande zur Correctur gehabt, und solches bereits an den Kupferstecher Herrn Jättnig in Berlin zurückgesandt habe; so finde ich mich verpflichtet, dies den Herren Subscribenten hiedurch und zugleich bekannt zu machen, daß die Exemplare gewiß Ausgangs April hier eintreffen und sodann vertheilet werden können. Für das etwas längere Warten kann

ich aber jetzt auch mit Gewisheit versichern, daß sie durch einen äußerst saubern Stich entschädigt werden, indem der Künstler alles geleistet hat, was nur bey Arbeiten solcher Art irgend verlangt werden kann.

Wer noch geneigt seyn möchte, als Subscribent einzutreten, wolle sich beliebigt in den nächsten vierzehn Tagen, mit Beyfügung von 2 Rthlr. Pränumerations-Geldern, bey dem Königlichen Intelligenz-Comtoir melden.

Loge, den 20. Februar 1805. CAMP.

31. Wenn ein Schiff von Leer, Emden, oder sonst einem nahen Hafen, nach Suriname abgeht, und dessen Capitain 2-3 Passagiere und einige Frachtgüter dahin mitnehmen will, der beliebe sich zu melden bey L. J. Pant in der Osterstraße zu Leer.

Leer, den 15. Februar 1805.

32. Die zur Erbauung eines neuen Schulhauses zu Nord-Verdum benötigte Bau-Materialien sowohl, als Zimmer- und Mauer-Arbeit, sollen am 14. März c. den Minstannemenden zuverdingen werden. Liebhaber können sich am gedachten Tage des Vormittags 10 Uhr in des Brauers Hinrich Wammen Frerichs Behausung einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Verdum, im Amte Esens, den 16. Februar 1805. Stiefs Siebels Hoyer, Kirchenrath.

33. Es werden alle diejenigen, welche an die Nachlassenschaft des weyl. Schiffers Hielke Janßen de Vries Wittwe rechtmäßige Forderung haben, hiemit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bey dem Schiffer Jannes H. de Vries in Bürgerbuhr deshalb zu melden und Bezahlung zu gewärtigen; dahingegen auch alle diejenigen, welche an gedachter Nachlassenschaft verschuldet sind, sich innerhalb dieser Zeit mit der Bezahlung einfinden müssen.

Bürgerbuhr, den 18. Febr. 1805.

Die Kinder und Kindes-Kinder der Verstorbenen.

34. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyl. Jan Serjets zu Coldeborg irgend einige Forderungen haben, als auch besonders diejenigen, welche an denselben Nachlaß noch etwas schuldig sind, müssen sich innerhalb 3 Wochen oder längstens den 18. März bey den Hausleuten Brune J. Groenhagen und Garrelt H. Bauermann zu Westerhusen bey Emden einfinden, um das eine sowohl als das andere mit denselben zu berichtigen; sonst haben diejenigen

zu



zu gewärtigen, welche nach dieser Zeit mit ihren Forderungen kommen, daß sie nicht angenommen werden können, und sich für Schaden zu hüten haben, und letztere, daß sie wegen ihrer Schuldigkeit bey dem wörlblichen Amtsgerichte zu Emden eingeklagt werden.

Westerhusen, den 18. Februar 1805.

W. L. Groenhagen. Garrelt H. Baermann.

35. Eeren geerden Publicum word hierdoor bekend gemaakt, als dat de Zaadwinkel van den Heer P. J. Pieperberg verlegd is, tuschen de beyde Zyhlen by H. L. Rosenbrook, in 't Wapen van Engeland, alwaar thans alle Zoorten van Zaaderien te bekoomen zyn.

Emden, den 18. Februar 1805.

36. Von denen Herrschaftlichen Burg- und Schatthaus-Landen zu Dornum sollen, auf künftigen May anzutreten, hundert Diematen gutes Weide-Land auf dem Aken, ohnweit Dornum belegen, auf ein Jahr zum Fetta- und Jung-Viehweiden, aus der Hand, in Stücken zu 5, 6 bis 10 Diematen, verheuret werden. Liebhaber haben sich demnach sühberfamst bey dem Herrschaftlichen Verwalter Weemeyer in Dornum zu melden.

Murich, den 20sten Februar 1805.

37. Da ich bereits in dem Monate November vorigen Jahres das Meister-Recht als Maurermeister erlanget, und jetzt um 1mo May curr. das Haus des Glasermeisters von Hauert an dem Ofterpypentief beziehen werde; so empfehle ich mich einem geehrten Publico bestens, und verspreche prompte Behandlung.

Emden, den 20. Febr. 1805. V. Kuiper.

38. Zum Behuf einer extra-ordinairen Reparation der Lutherischen Kirche zu Norden, werden verschiedene Baumaterialien, als schwarzes eichen und dito greines Holz, sodann Steine, Schiefer, Kalk, Eisen und Kupfer erfordert, als:

Plus minus 6000 Mauersteine, 36 Tonnen Kalk, 2 Tonnen Cement, 162 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls eichen Holz, 48 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls eichen Holz, 80 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls, 60 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls greine Posten, 60 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls greine Posten, 80 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls fönnen Holz, 1440 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zolls greine Dielen.

An Eisen ic. 32 Stück gezackte Bolten, 50 Stück 9 Zolls Rungen, 50 Stück 8 Zolls Rungen, 100 Stück $\frac{1}{2}$ Zolls Rungen, 1000 Stück 5 Zolls Rungen, 500 Laje halb Bojea, 500 gro-

ße Lattnägel, 30 Paß Schiefernägel, 15 Ries Schiefer, 12 Plaaen Kupfer a 14 Pfund.

Vorstehende Baumaterialien sowohl, als auch Schiefer-Kupfer-Mauer- und Zimmers Arbeit, soll am 28. dieses Monats Februar öffentlich alhier im Weinhaus des Nachmittags um 2 Uhr an den Mindestannehmenden ausverlungen werden.

Besteck und Conditiones sind vorher bey den Kirchverwaltern einzusehen.

Norden, den 18. Februar 1805.

R. Dirks u. Stephan Ad. Rykena, Kirchverwalter.

39. Es wird ein Dienstmädchen von mittleren Jahren auf Ostern oder May 1805 gesucht, die vorzüglich wegen ihrer Treue und guten Aufsührung Zeugnisse anzugeben weiß.

Diejenige Person, die Lust dazu bezeugt, kann das Nähere bey der Frau Thiers zu Murich erfahren.

40. An einem schiffbaren Canal sind einigz hundert Fuder Dünger zu verkaufen. Liebhaber versügen sich bey Jan Dekels auf dem Heinig-Polder.

41. Jan Gerdes zu Ertum will einen Kamp mit 20 Diemath Buchweizen-Moor aus der Hand verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm melden.

42. Es werden von dem Goldschmidt Kettwich zwey in seiner Arbeit wohlgeübte Gesellen, sogleich oder wenn es auch erst um Ostern ist, verlangt; er verspricht gute Arbeit und Lohn. Auch wünscht derselbe einen Lehrburschen von gutem Herkommen und Aufführung.

Murich, den 22. Februar 1805.

43. Da ich auf künftigen May meine jetzt bewohnende Wirthschaft nebst Brauerey nicht behalten kann, so bin ich vielleicht genöthigt, mein am Markt stehendes Haus wieder dafür anzutreten, also ich die Wirthschaft und Logis nach wie vorhin fortsitzen werde, sollte jemand eine Brauerey-Geräthschaft zu verkaufen haben, der melde sich bey mir mündlich oder durch postliche Briefe.

Dornum, den 21. Februar 1805.

Ljard H. Frerichs.

44. Der Schiffer Joachim Welgemoth zu Carolinen-Eyhl will sein im Carolinen-Eyhler-Hafen liegeubes Ljald-Schiff, die Frau Antje, groß 25 Roden, kasten, etwas über 8 Jahr alt, mit sämtlichen dabey vorgehandenen Schiffs-Inventarien-Stücken, am Frey-



Freitage den 8. März Nachmittags 2 Uhr in des Dmme G. Dmme Hause auf Carolinens Syhl durch den Ausmiener Dack in uno termino öffentlich verkaufen lassen.

Conditiones sind bey demselben einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Wittmund, den 19. Februar 1805.

45. Jacobus Bouman in Emden verlangd in Dienst eenen kleinen Knegd, een Perfoon om de 15 Jaaren oud; die daartoe Geneegenheid heest, melde sich by dezelve.

Emden, den 19. Februar 1805.

46. Wer Lust und die gehörige Geschicklichkeit hat, als Mittel-Knecht auf meine Sagemühle sich zu engagiren, wolke sich baldigst bey mir melden.

Murich, den 21. Febr. 1805. C. B. Meyer.

47. Der Johann Block zu Hollen, in Salterland, hat einen Eichenbaum liegen, ist 25 bis 26 Daum dick und 36 Fuß lang, zu 30 Fuß kein Zacken daran, und kann zu einer Mähien-Mre gebraucht werden, welcher den 25. März den Meistbietenden verkauft werden soll. Liebhaber können sich selbigen Tages einfinden.

48. Dem Gerb Jhnen in Egels ist ein großer Pudel am 10. Februar a. c. zugelaufen. Der Eigenthümer muß sich gegen den 1. März a. c. einfinden oder melden; widrigenfalls muß er gewärtigen, daß er verkauft wird.

Murich, den 20. Februar 1805.

49. Der Amtsverwalter Hoppe will seinen Heller, das sogenannte Syhlstück zwischen Dornumer- und Accumer-Syhl, welches bisher der Kaufmann Abr. Harms Bahnmann auf Dornumer-Syhl in Feuer gehabt hat, von Stund an auf 3 oder 6 Jahre verheuern. Wer davon Gebrauch machen will, melde sich bey ihm selbst in Norden.

50. Der Steuer-Rath Kettler will das öffentlich angekaufte Haus mit Garten zu Esens an der Weststraße, von Herrn Pastor Eadovius, nachher Andreas Jung, wieder verkaufen oder verheuern.

Wer Lust hat, wolke sich bey ihm melden.

Esens, den 21. Februar 1805. D. C. Kettler.

51. Da-ber Holter kleine Siehl erneuert werden muß: so ist zur öffentlichen Ausverdingung des dazu benöthigten eichen, greinen und führen Holzes, wie auch der Schmiede- und Zimmerarbeit, terminus auf den 6. März a. c. angesetzt. Unnehmungslustige können sich also

(No. 8. Na.)

am besagten Tage in des Gastwirths Heve Jansen Behausung einfinden, wie auch die Bestecke vorher bey dem Siehrichter Willem Wirtjes hies selbst einsehen. Holte, den 20. Februar 1805.

Willem Wirtjes et Conf., Siehrichter.

52. Es wird einem geehrten Publico hiez durch vorläufig bekannt gemacht, daß unten benannte Zimmerleute das in Eckel stehende und zum Abbruch bestimmte Thurm-Haus, folgende alte Baumaterialien, als: Steine, Pfannen, eichene Balken, vieles Saag und sonstiges Bauholz, in kurzen öffentlich verkaufen lassen wolken, wovon der Verkaufs-Termin noch näher bestimmt werden wird.

Norden, den 20. Februar 1805.

K. C. Potenius. W. C. Lieman.

53. Der Regierungs-Referendarius Schmetmann zu Norden wünscht auf anstehenden Ostern einen Knecht zu haben, der gut mit Pferden umzugehen weiß, auch zu allen Garten- und Haus-Arbeiten sich willig finden läßt, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann.

54. Das 8te Stück der gemeinnützigen Nachrichten enthält: 1) Ueber das Ostermoor bey Wittmund, 2) Etwas über die Behandlungsweise der Sprichwörter ic., 3) Anecdote.

Verlobungs-Anzeigen.

1. Unsere mit elterlicher Bewilligung geschehene Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, machen wir hiermit und abermals ergebenst bekannt; indem bey der vorigen Insertion an den Namensvorbuchstaben ein kleiner Schreibfehler gemacht worden.

Emden, den 7. Januar 1805.

J. J. Spiegel. L. Sikken.

2. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir hiez mit allen unsern Freunden und Gönnern ergebenst bekannt, und empfehlen uns ferner in deren Freundschaft und Gewogenheit.

Emden, den 10. Februar 1805.

Altje Sters. F. C. Beatt.

3. Unsers am 27sten dieses mit beyders seitiger Eltern Bewilligung geschehene Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, machen wir hiez durch unsern Freunden und Verwandten ergebenst bekannt.

Esens, den 30. Januar 1805.

Wilhelm R. Jansen. Edel Tjorfsen.

4. Unsere mit beyberseits elterlicher Bewilligung geschene Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir hiermit unsern Freunden und Bekannten ergebenst bekannt. Und da wir vornehmens sind, eine Toback-Fabrique zu dem bereits habenden Krüdeniers-Winkel anzulegen; so recommandiren wir uns freundlich in der Geneigtheit des Publicums; wir versprechen billige Preise und gute Waare.

Enden, in der großen Falberstraße, im Kaffee-Baum, den 19. Februar 1805.
Georg Hommers. Anna Borg. Wittwe,
E. Rodewyl.

Geburts-Anzeigen.

1. Heeden Morgen circa 9 Uren, verlorste zeer voorspoedig van eene welgeschapene Dogter, Angelina Vosberg, geliefde Echtgenote van Bern. Manniks Hz.

Emden, den 15. February 1805.

2. Den 15. dieses, des Abends um 8 Uhr, wurde meine Frau von einem Knaben entbunden; das Kind ist aber eine Viertelstunde nach der Geburt gestorben.

Große-Behn, den 18. Februar 1805.

J. W. Rohden.

3. Der 16te dieses war für uns ein eben so merkwürdiger als segensreicher Tag. Mein Frau wurde an demselben, Morgens früh, innerhalb einer Stunde, von dreyen gesunden, starken und wohlgebildeten Töchtern glücklich entbunden; soches zeige hiemit unsern respektiven Freunden und Bekannten ergebenst an.

Lhunum, den 18. Februar 1805.

Hayung Menffen.

4. Am 17. d. M. Abends 7 Uhr brachte meine Tochter, die Wittwe des am 18. September 1804 zu Harlem verstorbenen französischen Pastors, Dupuy de Montbrün, dessen sechsten und jetzt noch lebenden fünften Sohn, einen wohlgebildeten Knaben zur Welt.

Emden, den 19. Februar 1805.

Hüllesheim, Secretair.

5. Am 18ten Februar wurde meine Frau durch die gnädige Hülfe Gottes von einem wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden, welches ich hierdurch unsern Freunden und Bekannten anzeige.

Limmel, bey der Mühle. R. Harms.

6. Die am 18. Februar 1805 glücklich erfolgte Entbindung meiner Frau von einem gesunden Töchterlein, wird hiemit unsern sämtlichen Anverwandten, Freunden und Bekannten gehorsamst angezeigt.

Murich, den 21. Februar 1805.

J. R. Woff, Regierungs-Debill.

Todesfälle.

1. Heeden Avond den 5. Februar overleed tot onze bitter Droevheid schielyk en onverwagt, door Ongeluk met Paarde en Wagen, onze geliefde Broeder, Johannes van Heteren, in het Ouderdom van 25 Jaaren 6 Maanden; treurig is dit ons haastig Verlies; overtuigt zynde van deelneemende Droevheid, geven wy door deelen an Vrienden en Bekenden behoorlyk Kennis.

Bonder-Hamrik, den 9. Februar 1805.

Uitnaam van Broeders en Zusters.

2. Am 10ten Februar Morgens 4 Uhr bot es dem Regierer menschlicher Schicksale gefallen, unsere geliebte Tochter und Schwester, Rechte Nannen Davemann, nach einem Krankenlager von einigen Wochen durch einen sanften und mit wir zu der Gnade des Herrn hoffen, seligen Tod, in einem Alter von 24 Jahren 11 Monaten, von unserer Seite hinweg zu nehmen. Ihre Treue, Geduld und Redlichkeit, womit sie die ihr anvertraut gewesenen Arbeiten ausführt, hat sie besonders denen, bey welchen sie in dem letzten 2 Jahre gewesen, sehr schätzbar gemacht, und ihre stille einfallsvolle Gemüthsart läßt uns hoffen, daß der Herr ihre Seele habe gewinnen, und aus dem Dienste der Menschen in seinem höhern Dienst vor seinem Throne habe einführen können.

Dornum, den 15. Februar 1805.

der Verstorbenen Eltern und Geschwister.
3. Es hat dem weisen Welt-Regierer gefallen, meinen geliebten Ehemann, den Müller Johann Eberhard Reinbahl, am 12. d. M. des Nachmittags um 4 Uhr, durch eine lang auszehrende Krankheit, in seinem 69ten Jahre, und in dem 10ten unserer geführten Ehe, von dieser Welt abzufordern, und wie ich hoffe, in ein besseres Leben zu versetzen. Dies mache ich hiedurch allen meinen Anverwandten und Freunden gehorsamst bekannt.

Die hinterlassene Wittwe und Kinder.



4. Dem höchsten Gebieter über der Menschen Leben und Tod hat es nach seinem allweisen Rath und unerforschlichen Willen gefallen, mir meine so theuergeschätzte Gattin und meinen 5 Kindern ihre zärtlich liebende und wiederum geliebte Mutter, Catharina Gerbrut Wenthins, geborne Wenthins, im 51sten Jahre ihres Alters, und im 30sten unsers geführten vergnügten Ehestandes, den 13ten dieses Abends um 11 Uhr, an der Brustwassersucht, von der Seite zu reißen, und wie ich gegründet hoffen kann, zu sich in jene himmlische Wohnungen zu nehmen. Wie gerecht mein und meiner Kinder Schmerz und Thränen über diesen heben und für uns unersehlichen Verlust sind, kann ein jeder leicht erachten. Doch wir beugen uns unter der allmächtigen Hand Gottes und küssen seine Waterruhe. Allen Gönnern und Freunden haben wir diesen schmerzlichen Verlust unter Verdichtung aller Beyleidsbezeugung, hiermit ergebens bekannt machen wollen.

Emden, den 15. Februar 1805.

Johann Friederich Wenthin, Orgelbauer, und Kinder.

5. Heute Morgen um 6 Uhr gesiel es dem großen Allregierer unserer Schicksale, meine geliebte Ehegenossin, Greetje Mennen, im 45sten Jahre ihres Alters, wovon ich beynahe 20 Jahre mit ihr in einer gesegneten Ehe lebte, nach einer dreytägigen Brustkrankheit, durch einen unerwarteten Tod aus dieser Zeit zu rufen. Diesen für mich und meine 2 Kinder traurigen Vorfall, zeige ich hiemit unsern Verwandten und Freunden schuldigst an, von deren gütigen Theilnahme ich mich völlig überzeugt halte.

Neermohr, den 14. Februar 1805.

D. Dreesman.

6. Am 18. dieses, des Mittags um 1 Uhr, traf mich und meine mit mir weinenden Schwiegerältern der härteste Schlag meines Lebens, in

dem meine geliebte Ehefrau, Charlotte Sophie Luise, geborne Meppen, in der Blüthe ihres Lebens, im 26sten Jahre, mit und ihren zwey unmündigen Kindern, von denen sie das letzte erst vor 6 Wochen geboren hatte, nach einem äußerst schmerzlichen Krankenlager, durch den Tod entrißen wurde. Tief beuge uns dieses bittere Schicksal darnieder, und nur der Glaube an Gott kann uns Kraft geben, diesen Leidenstachel mit tröstlicher Hoffnung einer bessern Zukunft auszutrinken. Sein Wille geschehe! — In der gewissten Ueberzeugung, daß meine Verwandte, Freunde und Bekannte einen innigen Antheil an meinem gerechten Schmerz nehmen, verbitte ich alle Beyleids-Bezeugungen.

D. J. Schumann,

Schullehrer zu Kesterhase, und Namens meiner Schwiegerältern in Dornum.

7. Am 18ten dieses Abends Acht Uhr gieng mein mir unvergeßlicher Ehemann, Meindt W. Aldrichs, sanft in seiner Ruhe, und ich wurde dadurch in den traurigen Wittwenstand versetzt, und unsere 2 Kinder zu Waisen; er starb im 38sten Jahre. Ich mache diesen für mich so traurigen Todesfall allen unsern Verwandten in Ueberzeugung ihrer Theilnahme bekannt.

Surhusenhammrich, den 21. Februar 1805.

Latie Fibben Dircks, Wittwe des Verstorbenen.

8. Es gesiel dem allweisen Regierer unserer Schicksale, am 16. dieses meinen geliebten Ehemann, Johann Daniel Wunderlich, an den Folgen der Brustwassersucht, in seinem 48sten Lebensjahre und 23sten unser vergnügten Ehe, durch den Tod von meiner Seite zu trennen. Ueber diesen schmerzhaften Verlust vergießen unsere beyde Töchter mit mir Thränen, die unsere Verwandte und Freunde gewiß gerecht finden werden. Emden, den 20. Februar 1805.

Wittwe Wunderlich, geb. Brahm.

A n m e r k u n g.

Im vorigen Wochenblatt Pag. 148, unter Todesfällen No. 12, muß statt Ecke Rotgers, Elise Rotgers gelesen werden.

Ubers

A v e r t i s s e m e n t s.

1. Mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, soll am Mittwochen, den 20ten des nächst kommenden Monats März, das Sandmeer bey Goldewehr, Emder Amts, öffentlich zur Ausröckung vererbpachtet werden. Liebhaber zu dieser Entreprise wollen sich gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, allhier auf der Kammer einfinden. Zur Nachricht dienet, daß die Vererbpachtungs-Conditionen 8 Tage vorher in der Kammer-Registratur allhier, und bey der Königl. Rentey in Emden eingesehen werden können.

Signatum Aurich, am 21. Februar 1805.

Königl. Preuss. Oeff. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Da sich dem Vernehmen nach eine Handels-Gesellschaft von Juden in Amsterdam vereinigt hat, um in den Gegenden, wo das gelbe Fieber geherrscht hat, alte Kleidungsstücke zum Wiederabsatz aufkaufen zu lassen, dadurch aber andern Ländern, welche bisher von diesem Uebel befreit geblieben sind, die größt: Gefahr gedroht wird; so wird das Einbringen alter Kleidungsstücke, Wäsche und Betten zum Handel, in so fern solches ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß der Obrigkeit geschieht, nicht bloß aus inficirt gewesenen Gegenden, sondern woher es auch seyn mag, hiedurch bey 6 monatlicher Festungsstrafe und Vernichtung der Waaren, und wenn der Contravenient ein Jude ist, noch außerdem bey Verlust des Schutz-Patents verboten. Da die Ansteltung auch noch dadurch möglich ist, daß dergleichen gefährliche Kleidungsstücke außerhalb der Provinz angekauft und von Personen, welche in die Provinz kommen, selbst auf dem Leibe getragen oder zu ihrem Bedürfniß mit sich geführt werden, so wird ein jeder vor dem Ankauf alter Kleidungsstücke hiedurch ernstlich gewarnt, damit nicht durch die Unvorsichtigkeit vielleicht eines Einzigen, ein Uebel verbreitet werde, welches durch seine verheerenden Folgen die Wohlfahrt ganzer Länder zerrüttet. Zugleich wird ein jeder hierdurch aufgefordert, es der Obrigkeit des Orts sofort anzuzeigen, wenn ungeachtet des Verbots, der Eingang von dergleichen Sachen erfolgen mögte; sämtliche Behörden aber werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Verordnung auf das Gräuueste zu halten.

Signatum Aurich, am 22. Februar 1805.

Königl. Preuss. Oeff. Krieges- und Domainen-Kammer.

